

Kaltenborn, Karl-Franz

"Ich versuchte, so ungezogen wie möglich zu sein". Fallgeschichten mit autobiographischen Niederschriften: die Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil während der Kindheit in der Rückerinnerung von jungen Erwachsenen

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 51 (2002) 4, S. 254-280

urn:nbn:de:0111-opus-9266

Erstveröffentlichung bei:



www.v-r.de

Nutzungsbedingungen

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse,
Psychologie und Familientherapie

51. Jahrgang 2002

Herausgeberinnen und Herausgeber

Manfred Cierpka, Heidelberg – Ulrike Lehmkuhl, Berlin –
Albert Lenz, Paderborn – Inge Seiffge-Krenke, Mainz –
Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Verantwortliche Herausgeberinnen

Ulrike Lehmkuhl, Berlin
Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Redakteur

Günter Presting, Göttingen

V&R Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

„Ich versuchte, so ungezogen wie möglich zu sein“

**Fallgeschichten mit autobiographischen Niederschriften:
die Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil
während der Kindheit in der Rückerinnerung von jungen
Erwachsenen**

Karl-Franz Kaltenborn

Summary

“I tried to be as naughty as possible”

Case histories based on autobiographical narratives: the relationship with the non-residential parent during childhood remembered by young adults

The predominant structural orientation of divorce research which either ignores or under represents to a great extent the child's perspective and his/her agency is criticized. As a consequence of these methodological shortcomings not only the production of scientific knowledge but also professional practice working with children from divorced families might be negatively affected – especially the regulation of custody and visiting issues. Therefore, the aim of this article is to give children a voice in describing their own experiences of visits and relationships with the non-residential father or mother during childhood and adolescence (sometimes until adulthood). By presenting numerous detailed autobiographical narratives from children of divorced parents, the study revealed a great diversity of visiting patterns as well as different relationship qualities ranging from loving to negative. In addition, visiting patterns and relationship qualities were not always static but were dynamic and changed over time, whereby the child's personality and agency contributed to this diversity and these processes. Finally, methodological recommendations are offered and it is suggested that the child's perspective and agency should be included in research about children of divorce.

Zusammenfassung

Kritisiert wird die prävalierende Strukturorientierung in der Scheidungsforschung über Kinder. Denn infolgedessen werden in der Scheidungsforschung die Perspektive sowie das Handlungsvermögen und die Mitgestaltungspotentiale des Kindes oftmals vernachlässigt zugunsten einer Überakzentuierung von Strukturmerkmalen. Als Konsequenz solch methodologischer Defizite wird nicht nur die Generierung wissenschaftlichen Wissens negativ beeinflusst, sondern möglicherweise auch professionelle Praxisformen in der Arbeit mit Scheidungskindern, was gerade bei Gestaltungsaufgaben wie der Sorge- und Besuchsregelung von Bedeutung ist. Als

Korrektiv einer solch strukturorientierten Scheidungsforschung ist es Anliegen des Artikels, betroffenen Scheidungskindern Gehör zu verschaffen und sie selbst ihre persönlichen Beziehungen mit dem umgangsberechtigten Elternteil sowie ihre Erfahrungen mit dem Besuchsrecht nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern vortragen und ihre Sichtweise konstruieren zu lassen. Auf der Basis dieser ausführlichen autobiographischen Niederschriften der Scheidungskinder ließen sich in der Studie sehr unterschiedliche Besuchsformen und Beziehungsqualitäten zum umgangsberechtigten Elternteil beobachten, die von einem liebevollen Verhältnis bis zu einem Negativ- beziehungsweise Nicht-Verhältnis reichten. Zudem erwies sich die Beziehung zwischen Kind und umgangsberechtigten Elternteil keineswegs als statisch, sondern zeigte über die Zeit hinweg eine ausgesprochene Entwicklungsdynamik und war selbst im Erwachsenenalter (der früheren Kinder) noch offen für Neuanfänge. Beziehungsqualität und -geschichte wurden dabei von der Persönlichkeit des Kindes und dessen Handlungsvermögen (*agency*) mitgeprägt. Methodologische Konsequenzen aus der Studie werden diskutiert, und die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes und dessen Handlungsvermögens wird für eine kindgerechte Scheidungsforschung empfohlen.

1 Einleitung

Die Ausgestaltung der Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil nach Trennung oder Scheidung der Eltern stellt nicht nur ein wichtiges Forschungsthema für die Wissenschaft und eine häufige Alltagsaufgabe im Praxisfeld zahlreicher Professionen wie Psychologen/innen, Sozialarbeiter/innen und Richter/innen dar, sie ist darüber hinaus nicht nur ein zentrales Anliegen rechtlicher Regelung (post-)familiärer Beziehungen, sondern sie ist vor allem für die betroffenen Kinder selbst von immenser Wichtigkeit, Bestandteil glücklicher oder auch unglücklicher Kindheit mit prägenden Erfahrungen und Erinnerungen, die weit in das Erwachsenenleben hineinreichen.

Die sich wandelnden Eltern-Kind-Beziehungen und Modernisierungstendenzen der Kindheit (Beck-Gernsheim 1998; Böhnisch 1997; du Bois-Reymond 1998; Brinkhoff 1996; Büchner u. Fuhs 1996; Büchner, Fuhs u. Krüger 1997; Peuckert 1996; Reuband 1997) bildeten den gesellschaftlichen Hintergrund der Reform des Kindschaftsrechts, in dessen Rahmen auch das Sorge- sowie das Besuchsrecht neu geregelt wurden. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Sorgerechtsneuregelung u. a. von der Maxime leiten, daß „die Abwesenheit des Vaters verbreitet zu Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen bei den Kindern und Jugendlichen führt“ (Bundesregierung 1996, S. 63), und der Rechtsausschuß (1997, S. 74) hat in bezug auf die Neufassung des Besuchsrechtsparagraphen (§ 1684 BGB) ausgeführt, daß die gesetzliche Umgangspflicht die Eltern darauf hinweisen soll, „daß der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat.“ Der große Wert, der in dieser Argumentation der Beziehungskontinuität für das Wohlergehen des Kindes zugeschrieben wird, führte dazu, daß nicht nur dem Elternteil der Anspruch auf Um-

gang eingeräumt wurde, sondern auch dem Kind selbst: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“ (§ 1684 Abs. 1 BGB). Aber wie, so muß man fragen, soll das Kind dieses Recht seinen Wünschen entsprechend wahrnehmen, damit die Besuchsregelung tatsächlich seinem Wohl dient? Und welche Orientierung vermag die Wissenschaft zu leisten?

Die beiden bekannten amerikanischen Scheidungsforscher Furstenberg und Cherlin (1993, S. 114f.) haben in ihrer umfangreichen Literaturübersicht drei Faktoren für eine erfolgreiche Anpassung der Kinder an die elterliche Trennung und Scheidung diskutiert: (1) die Qualität der Versorgung durch den sorgeberechtigten Elternteil, gewöhnlich die Mutter, (2) ein niedriges Konfliktniveau zwischen den Eltern und (3) die Beziehung des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil. Bezüglich des letzten Faktors führen sie aus: „Ein dritter Faktor, der für eine gelungene Anpassung der Kinder ebenfalls von Wichtigkeit sein kann, ist die anhaltende Beziehung zum nichtsorgeberechtigten Elternteil, gewöhnlich also zum Vater. Es gibt allerdings kaum direkte Hinweise darauf, daß ein mangelnder Kontakt mit dem Vater die Anpassung der Kinder an ihre veränderten Lebensumstände etwa verhinderte. Manche Experten betonen, daß die anhaltende Beziehung zum Vater wichtig sei, aber die Forschungsergebnisse sind in diesem Punkt nicht eindeutig. Unterstützung für diesen Gedanken kommt sowohl von der Hetherington- als auch von der Wallerstein-Studie, die beide zu der Feststellung gelangen, daß Kinder, die ihren Vater regelmäßig sahen, besser mit ihrem neuen Leben zurechtkamen. Beobachtungen aus jüngerer Zeit können diesen Zusammenhang dagegen nicht bestätigen. Nach dem NSC [National Survey of Children, Anmerkung von K.-F. Kaltenborn] war der Umfang des Kontaktes, den die Kinder mit ihren Vätern unterhielten, kaum von Einfluß auf ihr Wohlbefinden ... Angesichts dieser überraschenden Daten möchten wir die Frage, ob sich der Kontakt mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil positiv auf die spätere Anpassung der Kinder auswirkt, lieber noch nicht endgültig beantworten.“

Die von Furstenberg und Cherlin (1993) vorgenommene Literaturzusammenfassung und die abschließende Fragestellung, „ob sich der Kontakt mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil positiv auf die spätere Anpassung der Kinder auswirkt,“ zeigen eine ausgeprägte Strukturorientierung mit dem Fokus auf die Kontinuität der Beziehung: Das heißt, die Argumentationsweise der beiden Autoren ist primär strukturell, da Wünsche und Perspektive, Handlungsvermögen und Mitgestaltungspotentiale des Kindes unterrepräsentiert sind beziehungsweise weitgehend ignoriert werden, während das Strukturmerkmal „Beziehungskontinuität“ dominiert und die Intention der Autoren vorrangig darin besteht, die positiven oder negativen Auswirkungen dieses Strukturmerkmals zu bestimmen. Diese Position von Furstenberg und Cherlin (1993) ist keinesfalls selten in der Scheidungsforschung, sondern ganz im Gegenteil weit verbreitet. Neale und Smart (1998) haben zu Recht ausgeführt, daß die Stimme des Scheidungskindes im Forschungsprozeß selten Gehör findet und sich die vorherrschende Forschungspraxis überwiegend auf die Angaben und Ratings der Eltern beziehungsweise auf indirekte Methoden stützt, um die Lebenslage der Kinder zu beschreiben und zu analysieren.

Dagegen bieten bei der Erforschung der Scheidungsproblematik autobiographische Narrationen von Kindern oder auch Rückerinnerungen von jungen Erwachse-

nen die Chance, die einseitige Fremdperspektive auf diese Lebensphase durch das Einbeziehen von Selbstperspektiven zu korrigieren (Behnken u. Zinnecker 1998, 2001). Indem wir durch autobiographisches Material Zugang zur sozialen Wirklichkeit gewinnen, bei dem die Individualität des Akteurs berücksichtigt bleibt (Lamnek 1995, Band II, S. 329), wird die Scheidungsforschung zudem auch zu neueren theoretischen Ansätzen der Kindheitsforschung, in der Kinder als soziale Akteure konzeptualisiert werden, anschlussfähig: „Children are and must be seen as active in the construction and determination of their own social lives, the lives of those around them and of the societies in which they live. Children are not just the passive subjects of social structures and processes“ (Prout u. James 1997, S. 8; siehe auch Alanen 1994; Behnken u. Zinnecker 1998; 2001; Büchner u. du Bois-Reymond 1998; Fincham 1994; James et al. 1998; Kaltenborn 1997; 2001a, b, c; Kaltenborn u. Lempp 1998; Lange 1995; Lüscher 1996; Neale u. Smart 1998; Zeiher 1996; Zinnecker 1996).

Daher werden als Korrektiv einer strukturorientierten Scheidungsforschung, der die Perspektive des Kindes abhandeln zu kommen droht, im folgenden Fallgeschichten mit autobiographischen Niederschriften vorgestellt, um den Kindern „Gehör zu verschaffen, um ihre Erfahrung von der privaten in die öffentliche Sphäre zu tragen; und auch als eine Gelegenheit *sich zu erklären*, und zwar im weitesten Sinne des Wortes, also ihre Sichtweise von sich selbst und der Welt zu konstruieren“ (Bourdieu 1997, S. 792). Dadurch sollen die Aussagen strukturbezogener Scheidungsforschung – wie sie exemplarisch anhand der Ausführungen von Furstenberg und Cherlin (1993) zur Besuchsregelung referiert wurden – kritisch hinterfragt und Perspektiven für eine kindorientierte Scheidungsforschung skizziert werden. Methodisch erfolgt dies in Anlehnung an die Strategie der Komparativen Kasuistik (Jüttemann 1981; Lamnek 1995, Band 2). Die vorgestellten Kasuistiken entstammen einer Langzeitstudie über Kinder aus geschiedenen Ehen, die zur Evaluation von Sorgerechtskriterien durchgeführt wurde. Forschungsdesign und Stichprobe werden zunächst kurz referiert.

2 Forschungsdesign und Stichprobe des Forschungsprojektes

Für die Langzeitstudie wurden mittels *theoretical sampling* 60 Sorgerechtsgutachten, die an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen im Auftrag eines Gerichts in den Jahren 1964 bis 1978 erstellt worden waren, ausgewählt und mit dem Ziel ausgewertet, die gutachterlichen Sorgerechtsempfehlungen und die ihnen zugrundeliegenden Entscheidungskriterien herauszuarbeiten (siehe auch Kaltenborn, 1988; 1989a; Kaltenborn u. Lempp 1998). Unter den 81 begutachteten Kindern waren 51 Jungen und 30 Mädchen. Bei der kinderpsychiatrischen Begutachtung lag das durchschnittliche Kindesalter bei 8,5 Jahren. Der Altersgruppe bis zu fünf Jahre gehörten 18 Kinder (22,2%), der Altersgruppe von sechs bis acht Jahre 25 Kinder (30,9%) und der darauffolgenden Gruppe mit einem Alter von neun bis zwölf Jahre 24 Kinder (29,6%) an. Vierzehn Kinder (17,3%) waren zwischen zwölf und achtzehn Jahre alt. Von den insgesamt 81 Kindern (100%) basieren in 62 Fällen (76,5%) die gutachterlichen Sorgerechtsempfehlungen auf den inneren

Bindungen beziehungsweise den damit einhergehenden Aufenthaltswünschen der Scheidungskinder. Zu dieser Gruppe gehören auch die Kinder Cornelia, Gabi, Martina, Ute, Andrea, Ulrike und Monika, die nachfolgend als Einzelfallschilderungen vorgestellt werden. Bei 14 Kindern (17,3%) wies das personale Bezugssystem keine entscheidungserheblichen oder realisierbaren Bindungsdifferenzen auf. In diesen Fällen rekurrierte der Sachverständige auf sekundäre Entscheidungsrichtlinien, wie beispielsweise das Kontinuitätsprinzip, Verarbeitung der Scheidungsproblematik oder Mutterpräferenz bei kleineren Kindern und begründete damit seine Gutachtenempfehlung. Bei den Kindern Ludwig, Gerhard, Sabine, Ina, Bernhard und Arno, deren Kasuistiken ebenfalls anschließend beschrieben werden, bildeten solche sekundären Entscheidungskriterien die Grundlage der Sorgerechtsempfehlung. Bei fünf Kindern (6,2%), darunter Peter, verzichtete der Gutachter auf eine Sorgerechtsempfehlung.

Zur Beurteilung des weiteren Verlaufs nach der Begutachtung und zur Evaluation der Sorgerechtskriterien wurden die entsprechenden Gerichtsakten dieser Sorgerechtsfälle analysiert und in der Zeit von 1979 bis 1984 Interviews mit den betroffenen Scheidungsfamilien durchgeführt, wobei meist die sorgeberechtigten Eltern und nach Möglichkeit auch die Kinder interviewt wurden (Kaltenborn 1987; 1989b).

In den Jahren 1989 bis 1994, zu einem Zeitpunkt als die ehemaligen Kinder bereits Erwachsene waren, führten wir eine zweite Befragung der gleichen Stichprobe durch. Diese zweite Erhebung sollte es ermöglichen, die Bedeutsamkeit der gutachterlichen Sorgerechtskriterien in Kenntnis eines längeren Verlaufs nach der fachwissenschaftlichen Begutachtung zu bewerten. Das Forschungsinteresse galt somit der Frage, wie die gutachterlichen Sorgerechtskriterien und die Folgen der juristischen Sorgerechtsauseinandersetzungen aus einer lebensgeschichtlichen Perspektive zu beurteilen sind. Außerdem sollten Informationsdefizite der ersten Befragung kompensiert und den befragten Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre eigene Perspektive einzubringen und gegebenenfalls die Darstellung ihrer eigenen Fallgeschichte zu korrigieren beziehungsweise unsere Sorgerechtsempfehlungen zu kritisieren. Das heißt, die inzwischen jungen Erwachsenen wurden eingeladen, Mitproduzenten im Forschungsprozeß zu werden (Kaltenborn 1996; 1997; 2001a, b, c). Die Zweiterhebung wurde zunächst als schriftliche Befragung der betroffenen Scheidungskinder konzipiert. Da mehrere Kinder bei der ersten Befragung um die Zusendung der späteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebeten hatten, fügten wir unserem Schreiben an die Kinder unsere fachwissenschaftliche Publikation sowie Kurzfassungen bei. Mit Hinweis auf die Publikation stellten wir insgesamt fünf Fragen zu den Themenbereichen Sorge- und Besuchsrecht. In bezug auf das Besuchsrecht wurde folgende Frage an die Kinder gerichtet: „Wie hat sich im weiteren Verlauf nach der Sorgerechtsbegutachtung Ihr Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil entwickelt? Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Besuchsrecht?“ Bei der zweiten Befragung war überraschend, wie sehr die Scheidungs- und Sorgerechtsproblematik bei vielen Kindern nach wie vor gegenwärtig war und zu unterschiedlichen Copingformen geführt hatte. Aufgrund der eigenen Kindheitserfahrungen der Erleidens, aber auch des Bewältigens, bewerteten die Scheidungskinder das Forschungsziel unserer Studie, evaluierte Kriterien zur Regelung der elterli-

chen Sorge zu erarbeiten, um mit diesem Wissen die Praxis der Sorgerechtsregelung und die Situation der betroffenen Kindern zu verbessern, als wichtig, und es motivierte viele der Angesprochenen, an der Studie teilzunehmen.

3 Fallgeschichten

Einige der Scheidungskinder beantworteten die Fragen unseres Fragebogens in schriftlicher Form und orientierten sich dabei direkt an den einzelnen Fragen, andere wählten eine freie Darstellung ihrer Erfahrungen, und eine weitere Gruppe bat um ein mündliches oder telefonisches Interview (siehe Kaltenborn 1997; 2001a, b, c). Für die nachfolgenden Fallgeschichten haben wir dabei solche Fälle ausgewählt, in denen die Betroffenen nicht nur eine kurze Antwort gaben, sondern in ausführlicheren Niederschriften die Entwicklung ihrer Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil während ihrer Kindheit und zum Teil bis in ihr Erwachsenenalter hinein geschildert haben.

3.1 Fallgeschichte Cornelia¹

Zur Vorgeschichte: Aus den im Gutachten referierten Gerichtsakten ist zu entnehmen, daß Cornelias Vater beantragte, der Mutter das Sorgerecht zu entziehen und es ihm zu übertragen, beziehungsweise hilfsweise anzuordnen, daß Cornelia auf seine Kosten in das Internat „Schwarzwaldschule“ eingewiesen werde. Bei der Begutachtung erklärte der Vater, er habe mit Cornelia „im Juni 1963 ... zweimal in Reutlingen einen Spaziergang gemacht und er habe sie dann vier Wochen im Urlaub in Dortmund und Spiekeroog bei sich gehabt. Anfangs sei sie noch gehemmt gewesen, habe ihm damals aber ganz spontan einen Strauß geschenkt.“ Im psychologischen Zusatzgutachten zum Sorgerechtsgutachten wird die nicht ganz elfjährige Cornelia als „ein sehr lebhaftes, phantasievolles und begabtes Kind“ beschrieben, das mit einer „heiteren Affektlage eine innere Beunruhigung, Empfindsamkeit und Angst“ überspielt. Entsprechend dem psychologischen Gutachten ist sie zudem „gefühlsmäßig in besonderem Maße beeindruckbar, reagiert stark auf Erlebnisse und ist sehr suggestibel“. Über Cornelias familiäre Beziehungssituation heißt es: „Sie ergreift eindeutig die Partei der Mutter und stellt sich mit ihr gegen den Vater. Aber die Mutter selbst hat für sie weniger Bedeutung als der Großvater väterlicherseits, der mit im Haushalt der Mutter lebt. Die Mutter wird als sehr streng empfunden. Sie hat an der Tochter immer etwas auszusetzen, und es entstehen dadurch bei Cornelia häufig Schuldgefühle. Letztlich gelingt es ihr aber, sich wie überall, auch der Mutter gegenüber durchzusetzen. Der Großvater übernimmt anscheinend die Vaterrolle. Er beschäftigt sich viel mit dem Kind, und ihm fühlt sie sich besonders verbunden.“ Der Gutachter votierte für die Belassung des Sorgerechts bei der Mutter und fügte im Hinblick auf den Vater hinzu, „daß es für das Kind aber auch nicht abträglich ist, wenn es in regelmäßigen, nicht zu häufigen Abständen und für nicht zu lange Zeit mit dem Vater zusammen kommt, der eine durchaus echte Zuneigung zu seinem Kinde hegt, der allerdings als dauernder Erzieher wegen

¹ Die Namen der Kinder, Ärzte, Städte etc. sind zum Schutz personenbezogener Daten anonymisiert. Jedes Kind behält jedoch für alle Veröffentlichungen denselben anonymen Vornamen, so daß aufgrund der Namensgleichheit die an anderer Stelle teilweise ausführlicher beschriebenen Vorgeschichten und Erfahrungen der Kinder mit dem Sorgerecht herangezogen werden können (siehe Kaltenborn 1985; 1986; 1987; 1989b; 1997; 2001a, b, c).

einer ausgeprägten Selbstunsicherheit und typischen Labilität nicht geeignet erscheint.“ Die Belassung des Sorgerechts bei der Mutter wurde von Cornelia in der zweiten Nachuntersuchung positiv bewertet: „Auch die Sorgerechtsentscheidung zu Gunsten meiner Mutter war richtig.“

Autobiographische Niederschrift von Cornelia über ihre Beziehung zu ihrem Vater anlässlich der zweiten Erhebung (Cornelia ist etwas über 36 Jahre alt): „Ich hatte nie, auch als Kleinkind nicht, einen sehr engen Kontakt zu meinem Vater, da er nur sehr selten zuhause war (er studierte damals noch), und sich auch wenig mit mir beschäftigte. Ich habe jedenfalls so gut wie keine Erinnerungen an ihn, die vor mein 5. Lebensjahr, dem Jahr der Scheidung meiner Eltern, fallen. Nach der Scheidung zog er, von mir fast unbemerkt, endgültig aus und übersiedelte nach Dortmund. Ich hörte erst wieder von ihm, als ich zehn Jahre alt war. Er besuchte mich in Reutlingen und wir verbrachten einen Tag miteinander, den ich als ziemlich unangenehm in Erinnerung habe, da er nur aus stundenlangen ‚ernsthaften‘ Gesprächen zu bestehen schien. Andererseits kam ich mir an diesem Tag sehr wichtig vor, da er sehr viel von mir wissen wollte, hauptsächlich über meine Mutter und mein Verhältnis zu ihr. Ich war froh, als er an diesem Abend wieder abreiste. Ich nehme heute an, er machte sich Hoffnungen auf eine Sorgerechtsänderung, jedenfalls lud er mich im gleichen Jahr in den Sommerferien zu sich ein. Wir verbrachten diese drei oder vier Wochen in Dortmund und auf der Nordseeinsel Spiekeroog. Während dieses Urlaubs versuchte er, mich ins Ausland zu bringen, was ihm aber nicht gelang, da sich meine Mutter weigerte, mir meinen Kinderausweis zu schicken. Nach diesem Urlaub, in dessen Verlauf er mich auch drängte, meiner Mutter zu schreiben, daß ich bei ihm bleiben wolle, versuchte er, mir ein Internat im Schwarzwald schmackhaft zu machen, für dessen Kosten er aufkommen wollte. Aus meinem heutigen Verständnis heraus wollte er mich nur von meiner Mutter entfernen, bei ihm hätte ich nicht wohnen können. Nachdem meine Mutter diese Pläne strikt abgelehnt hatte, hörte ich nichts mehr von ihm, bis ich ihm 1973 schrieb, daß ich heiraten wolle. Er reagierte sofort, reiste an und wollte meinen Mann kennenlernen, den er aber sofort total ablehnte. Zur Hochzeit lud ich ihn ein, und er kam.

Danach hatten wir einen losen telefonischen und brieflichen Kontakt. Zur Geburt meiner großen Zwillinge 1978 schenkte er jedem eine Goldmünze und traf uns auch während eines Kuraufenthaltes, den er hier in Süddeutschland verbrachte. Als die beiden 2 1/2 Jahre alt waren, besuchte ich ihn mit den Kindern für einen Nachmittag in Dortmund, da wir in Norddeutschland Urlaub machten. Danach brach er von sich aus den Kontakt wieder ab, wie er es jedesmal tat, wenn ich nicht so reagierte, wie er es sich vorgestellt hatte.

1984 kamen meine kleinen Zwillinge zur Welt. Ich schickte ihm eine Geburtsanzeige, die ich mit dem Vermerk ‚zur Kenntnis genommen‘ zurückerhielt. Darauf meldete ich mich nicht mehr bei ihm, und es bestand keinerlei Kontakt zwischen uns, bis er sich 1988 bei mir meldete und um eine Unterredung bat. Er kam her und besuchte uns. Bei dieser Gelegenheit lernte er seine jüngsten Enkel kennen. Er lud mich für vier Tage zu sich nach Dortmund ein. Diese vier Tage waren die schwierigsten meines Lebens, da der Umgang mit ihm für mich äußerst anstrengend war. Ich hatte den Eindruck, daß er nichts an mir akzeptierte. Mein Beruf, ich bin wie meine Mutter Lehrerin, reizte ihn nur zu hämischen Bemerkungen und sein Sarkasmus hörte auch bei meinem Äußeren und meinen Ansichten nicht auf.

Seit diesem Besuch besteht unser Kontakt nurmehr aus seltenen Telefongesprächen, in denen ich mich erkundige, wie es ihm geht. Er ist sehr einsam, hat nicht wieder geheiratet und lebt ohne Freunde oder nähere Bekannte in einem dieser riesigen Dortmunder Vorstadtwohntürme. Wahrscheinlich wird sich unser Verhältnis nicht bessern. Ich bedaure dies im übrigen nicht ...

Vielleicht wäre noch anzumerken, obwohl das nicht mehr zur Beantwortung Ihrer Fragen gehört, daß ich seit nunmehr fast 17 Jahren eine wirklich glückliche Ehe führe, obwohl mein Vater meinem Mann an unserer Hochzeit angeboten hat: ‚Wenn du dich scheiden lassen willst, bin ich dir gerne behilflich!‘ Auch hatte ich den Eindruck, daß mein Vater jetzt, wo er Rentner ist, vielleicht

gerne zu uns gezogen wäre, was jedoch überhaupt nicht in Frage kommt, da wir auch zu meiner Mutter ein sehr herzliches Verhältnis haben und auch mein Mann sich sehr gut mit ihr versteht.

Ich hoffe, ich habe Ihre Fragen gründlich genug beantwortet, falls Sie noch etwas wissen möchten, können Sie mich jederzeit anrufen.“

3.2 Fallgeschichte von Ludwig und Gerhard

Zur Vorgeschichte: Infolge eines Klinikaufenthaltes der Mutter lebten die beiden sechsjährigen Zwillinge Ludwig und Gerhard, die nach der elterlichen Trennung zunächst von der Mutter betreut worden waren, im letzten halben Jahr vor dem Gutachten bei ihrem Vater, ihrer Großmutter und einer Haushälterin. Die Mutter sagte bei der Begutachtung, daß sie gern möchte, „daß die Kinder, solange sie klein sind, bei ihr seien. Kleine Kinder gehörten zur Mutter, später brauchten sie dann den Vater. Sie hingen auch sehr an ihr ... Sie weinten immer, wenn sie nach dem Besuch sonntags nach Hause gehen.“ Über die Beziehungssituation der Kinder heißt es im Gutachten: „Bemerkenswert ist, daß sie aber keine eindeutige Tendenz zu Vater oder Mutter hin zum Ausdruck bringen ... Bemerkenswert an dem psychischen Befund der Kinder ist, daß sie offenbar es nach Möglichkeit vermeiden, eine Stellungnahme zu äußern, und sei es nur indirekt im Rahmen des Spiels.“ Der Sachverständige diskutierte im Gutachten ebenfalls Vor- und Nachteile der Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter und kam dann zu dem Ergebnis: „Es ist aufgrund der Untersuchung festzustellen, daß die Kinder gegenüber keinem Elternteil eine eindeutige Ablehnung zeigen, so daß allein von dieser Sicht her eine Schädigung der Kinder weder bei einem Aufenthalt beim Vater noch bei einem Aufenthalt bei der Mutter zu befürchten wäre ... Von jugendpsychiatrischer Sicht aus wäre aber eine Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter unter den gegebenen Umständen als bessere Lösung anzusehen, da die Betreuung durch die Mutter in diesem Alter vorzuziehen ist und darüber hinaus eher eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet wäre.“ Das Gericht orientierte sich jedoch nicht an dieser Gutachtenempfehlung, sondern sprach dem Vater die elterliche Sorge zu. Bei der ersten Nachuntersuchung – etwa elf Jahre nach dem Gutachtentermin – werteten die beiden siebzehnjährigen Jungen die gerichtliche Sorgerechtsentscheidung positiv, und der Gesamteindruck, der beim Interview gewonnen werden konnte, bestätigte dieses Votum der beiden Kinder.

Autobiographische Niederschrift von Ludwig über seine Beziehung zu seiner Mutter anlässlich der zweiten Erhebung (Ludwig ist etwas über 27 Jahre alt): „Der Kontakt zur besuchsberechtigten Mutter ist nie abgerissen. Dies ist vor allem ihr zu verdanken, da sie jahrelang trotz Berufstätigkeit und stetigem sozialem Abstieg den Anreiseweg immer wieder auf sich nahm, und uns auch immer wieder mit in den Urlaub nahm. Dies wurde ihr durch beruflich bedingte Umzüge des Vaters, der sich mit den Kindern immer weiter vom ursprünglichen Wohnort entfernte, noch erschwert.“

Autobiographische Niederschrift von Gerhard über seine Beziehung zu seiner Mutter anlässlich der zweiten Erhebung (Gerhard ist etwas über 27 Jahre alt): „Wir haben den Kontakt zu unserer Mutter nie verloren. Aufgrund ihrer regelmäßigen Besuchsfahrten, bei denen sie sehr große geographische Distanzen zu überwinden hatte, besteht heute ein sehr liebevolles Verhältnis zu ihr. Es gab jedoch auch große Schwierigkeiten bei diesen Besuchsfahrten. Waren wir am Wochenende bei ihr gewesen und die Heimfahrt stand bevor (später mit der Eisenbahn), war dies doch immer sehr schmerzhaft und auch oft mit Tränen verbunden. Besonders² schlimm war dies, als wir 1972 nach einem 14-tägigen Urlaubsaufenthalt mit ihr wieder die Heimreise antreten mußten. In den folgenden Wochen telefonierten wir heimlich oft mit ihr, bis wir sozusagen dazu kein Geld mehr hatten. Diese Anrufe erfolgten von öffentlichen Fernsprechern, da lange Telefonate von unserem Vater unerwünscht waren, und wir unseren Vater nicht mit diesen Anrufen enttäuschen wollten.

² Im Original „Besonderst“.

Durch dieses Hin- und Hergerissensein war es für uns sehr schwer, ehrlich zu bleiben, und wir dachten damals schon, daß wir ja ganz schöne Opportunisten seien, da wir eigentlich jedem das zu hören gaben, was er hören wollte. Ich beurteile aufgrund dieser Erfahrungen das Besuchsrecht kritisch. Es wäre sicherlich leichter gewesen, hätten wir unsere Mutter nie gesehen und wäre uns dieses Hin- und Hergerissensein erspart geblieben. Ich muß aber deutlich feststellen, daß ich die positiven Einflüsse durch unsere Mutter sowie die schönen Erlebnisse mit ihr keinesfalls vermissen möchte.“

3.3 Fallgeschichte Gabi

Zur Vorgeschichte: Gabi war auf Ersuchen der Mutter, auf Anraten des Jugendamtes und entsprechend ihrem eigenen Wunsch in einem Internat untergebracht worden. Während jedoch Gabi nach einem einjährigen Internatsaufenthalt bei ihrer Mutter bleiben und nicht mehr ins Internat zurück wollte, drängte der Vater, die Direktion des Internats und insbesondere das Jugendamt darauf, daß Gabi längere Zeit im Internat verbringen solle. Im kinderpsychiatrischen Gutachten brachte die nicht ganz dreizehnjährige Gabi „unmißverständlich, nachdrücklich und mit starker emotionaler Beteiligung zum Ausdruck, daß sie auf keinen Fall wieder nach Speyer [ins Internat, Anmerkung KFK] wolle. Sie könne den Vater nicht leiden, aber lieber gehe sie einmal im Monat mit ihm weg, wenn sie dafür nicht mehr ins Internat müsse. Sie nehme es ihrem Vater übel, daß er von ihnen weggegangen sei.“ Weiter heißt es im Gutachten: „Es besteht kein Zweifel, daß die Ablehnung des Internats durch Gabi jetzt einem echten Wunsch entspricht, und Gabi würde sich auch innerlich einem Einleben in Speyer im Falle einer zwangsweisen Verbringung aktiv widersetzen, wobei kein Zweifel besteht, daß sie dabei am längeren Hebelarm sitzt und es ihr nicht schwer fallen dürfte, sich und allen Beteiligten zu beweisen, daß die Entscheidung, sie gegen ihren Willen nach Speyer zu bringen, falsch war. Damit wäre aber auf jeden Fall ein Schuljahr verloren, die Auseinandersetzung um Gabi würde sich weiter hinausziehen und die psychische Labilisierung des Mädchens würde noch auf unbestimmte Zeit verlängert.“ Gabi wuchs der Gutachtenempfehlung entsprechend bei ihrer Mutter auf und bezeichnete diese Sorgerechtsregelung in der zweiten Nachuntersuchung als positiv: „Da Sie mich in die Gruppe A einreihen, darf ich annehmen, daß ich Ihnen zu verdanken habe, daß ich bei meiner Mutter leben durfte. Es war vielleicht ein manchmal hartes, aber ein gutes und lehrreiches Leben, und ich habe die persönliche Entscheidung, bei meiner Mutter leben zu wollen, bis heute nie bereut. Daher beurteile ich Ihre Empfehlungen als gut.“

Autobiographische Niederschrift von Gabi über ihre Beziehung zu ihrem Vater anlässlich der zweiten Erhebung (Gabi ist 33 Jahre alt): „Der Kontakt zu meinem Vater war schon immer etwas dürftig. Die Besuche bei/von ihm waren immer ein ‚Muß‘, was mich sehr belastete. Nicht nur die ständige Angst, ausgefragt zu werden, und womöglich unwissentlich etwas zu sagen, was er nachher wieder zum Nachteil meiner Mutter verwenden könnte. Er hat bis heute einige Eigenschaften, die ich als ‚kontakthemmend‘ bezeichnen möchte. Er kann einfach nicht richtig ‚Mensch‘ sein, oder mal von Herzen lachen. Immer wird man daran erinnert, daß er der ‚Herr Lehrer‘ ist. Jeder Satz wird auf grammatikalische Feinheiten zerpfückt, unrichtige Aussprache eines Fremdwortes wird ins Lächerliche gezogen, Sätze auf mögliche Doppeldeutigkeiten abgeklopft.“

Viele Jahre hatte ich überhaupt keinen Kontakt. Eine ehemalige Schulkameradin von mir, die heute seine Nachbarin ist, hielt mich ein wenig auf dem Laufenden. Als er einmal sehr krank war, besuchte ich ihn im Krankenhaus. In dieser Stunde hatte ich das erste Mal das Gefühl, daß da sehr viel Wärme und Herzlichkeit rüberkam, wie ich sie von ihm (seit der Scheidung meiner Eltern) noch nie erlebt habe. Es hat mich so ergriffen, daß ich draußen heulte wie ein Schloßhund, und mich ernstlich fragte, ob ich ihm nicht vielleicht Unrecht getan hatte, die ganzen Jahre. Nach seiner Heimkehr besuchte ich ihn noch einmal, aber da war nichts mehr von der Herzlichkeit, es war wieder alles zu. Ich war traurig und verwirrt, und der Kontakt riß wieder ab. Er selbst tat nie den

ersten Schritt zu einer Kontaktaufnahme, was mich auch etwas verletzte. 1985 starb meine Oma, und ich bekam von ihm eine unpersönliche, formlose, normale Postkarte. Im gleichen Jahr hatte meine eigene Ehe den Höhepunkt einer Krise, und um mich ein wenig abzulenken, und in der Hoffnung, daß sich *vielleicht* auf *der* Basis ein persönliches Gespräch ergeben könnte [Hervorhebung im Original, KFK], entschloß ich mich zu einem Besuch bei ihm und seiner Frau. Trotz eines sehr positiven Gesprächs schloß die Beziehung wieder für über ein Jahr ein. Durch die Vermittlung meiner Schulkameradin und letztlich des Verständnisses seiner Frau, die sich auch immer wieder bemüht, aufkommende Mißverständnisse im Keim zu ersticken, hat sich bis heute eine freundliche, aber distanzierte Beziehung entwickelt. Zuletzt machte er mir in einer Weihnachtskarte den Vorschlag, alles von früher einmal gemeinsam ‚aufzuarbeiten‘, wenn ich wolle, auch per Brief. Prinzipiell hätte ich nichts dagegen. Nur habe ich heute noch Angst, daß er mir das Wort im Munde umdrehen könnte, oder ein sonstiges unbedachtes, womöglich doppeldeutiges Wort alle Bemühungen zunichte machen könnte.“

3.4 Fallgeschichte Martina

Zur Vorgeschichte: Die Beziehungen der circa sieben Jahre alten Martina werden folgendermaßen im Gutachten beschrieben: „Das Kind Martina K. ist offenbar durch die Vorgänge der letzten Monate, möglicherweise schon durch das Miterleben gewisser Spannungen der Eltern, in seiner Beziehung zu den Erwachsenen verunsichert und zwiespältig. Es hat zweifellos gute innere Beziehungen zur Mutter wie auch ebensolche zum Vater. Darüber hinaus hat offenbar Dr. Konrad [Stiefvater von Martina, Anmerkung KFK] ebenfalls eine positive Vaterübertragung von seiten des Kindes bekommen. Hieraus erklärt sich dann auch die Stellungnahme des Kindes, das auf die unmittelbare Frage, wen nun die Mutter jetzt heiraten solle, antwortet: ‚alle beide‘. Im Augenblick votiert Martina jedoch mehr zur Mutter, wobei das Kind in typisch kindlicher Weise sekundär rationalisierend die Schulsituation als Begründung anbietet. Tatsächlich können aber solche Bedingungen, wie ein längerer oder kürzerer Schulweg, für ein Kind von gewisser Bedeutung sein und werden dann sekundär zur Rationalisierung unbewußter Gefühlstendenzen aufgegriffen. Man kann zumindest daraus ableiten, daß Martina sich in Ludwigsburg [bei ihrer Mutter, Anmerkung KFK] zur Zeit wohl fühlt und sich auch zur Mutter hingezogen fühlt.“ Über eine Ferienfahrt in die Schweiz berichtete der Vater anlässlich des Gutachtens: „Die Fahrt in die Schweiz sei beiden Kindern gut bekommen. Er habe Ernst im Rucksack mitgenommen, wie er dies in Japan gesehen habe. Er habe plötzlich ein gutes Verhältnis zu den Kindern bekommen. Martina habe damals gesagt: Ernst hat es gut, der darf auf dem Rucksack sitzen. Er habe Martina dann auch in den Rucksack genommen und Ernst vorn getragen. Sie habe das als ihr schönstes Erlebnis bezeichnet.“ Der Gutachter votierte für eine Unterbringung des Kindes bei ihrer Mutter. Martina lebte entsprechend der Gutachtenempfehlung bei ihr und erklärte im Brief anlässlich der zweiten Nachuntersuchung: „Die Entscheidung, daß wir bei meiner Mutter aufwachsen konnten, hat sich als sehr gut erwiesen, da wir nach der Wiederheirat meiner Mutter in einer ganz normalen Familie aufwachsen konnten. Das Verhältnis zu dem neuen Mann meiner Mutter ist hervorragend.“

Autobiographische Niederschrift von Martina über ihre Beziehung zu ihrem Vater anlässlich der zweiten Erhebung (Martina ist fast 27 Jahre alt): „Am Anfang, die ersten Jahre nach der Scheidung, war die strikte Regelung des Besuchsrechts (alle 14 Tage das Wochenende und die Hälfte der Schulferien) ziemlich problematisch. Ich weinte oft, als mein Vater uns abholte, und mein Vater wollte nicht, daß ich bei ihm ständig meine Mutter anrufen wollte. Wir konnten nie richtig bei ihm von unserem Zuhause bei meiner Mutter erzählen, was einem als Kind etwas schwer fällt.

Problematisch war auch die Regelung der Ferien, da beide Eltern zur gleichen Zeit in die Ferien fahren wollten und es dann für uns Kinder hieß ‚dann entscheidet Euch eben, mit wem Ihr fahren

wollt'. Gott sei Dank hat es sich am Ende meist doch ergeben, daß die Ferien geteilt werden konnten, aber der ‚Vorstreß‘ war auf jeden Fall gegeben. Mein Bruder war immer der kleinere, fünf Jahre jünger, so daß immer ich diejenige war, die solche Auseinandersetzung[en] – meist mit Tränen – auszustehen hatte.

Ab dem Zeitpunkt, wo ich nicht mehr zu Hause wohnte und studierte, hat sich die Besuchsregelung viel flexibler gestaltet, zum Besten von allen Beteiligten. Wir besuchten meinen Vater auch nur mal am Nachmittag, oder er holte meinen Bruder von der Schule ab, um mit ihm Mittag zu essen. Wir gingen nur noch zu meinem Vater, wenn wir Lust hatten, und das war nun unter den Umständen, daß ich sowieso nicht jedes Wochenende zu Hause war, doch recht häufig. Hinzu kommt die Tatsache, daß mein Vater mit seiner neuen Frau auch zwei kleine Kinder hat, und es nicht mehr vom Platz optimal ist, daß wir bei ihm übernachten.

Seit drei Monaten arbeite ich nun im Verlag meines Vaters und sehe ihn fast täglich. Das Verhältnis ist hervorragend und sehr herzlich. Das Verhältnis zu meiner Mutter ist genau so wie früher, da sie immer dafür war, daß ich hier arbeite ...

Ich wäre froh gewesen, wenn es die ganzen Auseinandersetzungen um uns Kinder nicht gegeben hätte, und wir gleich zu einem Zustand hätten kommen können, wie er jetzt vorliegt, aber das ist wahrscheinlich nur möglich, seit wir unabhängig sind.

Weiterhin belastet mich immer noch, daß meine Eltern eigentlich nicht miteinander sprechen können, was man schon fast als kindisch bezeichnen könnte. Vor einem Monat war es bei meiner Doktorfeier das erste Mal seit der Scheidung (vor ca. 20 J[ahren]), daß sie zusammen an einem Tisch saßen und sich ganz normal verhalten haben. Vielleicht wird dies ja in Zukunft auch besser werden.“

3.5 Fallgeschichte Sabine

Zur Vorgeschichte: Die fünfjährige Sabine lebte seit der Trennung ihrer Eltern, die nicht ganz zwei Jahre vor der kinderpsychiatrischen Begutachtung erfolgte, im Haushalt des Vaters. Über die Mutterbeziehung heißt es im Gutachten: „In den projektiven Tests lassen sich weder massive Angstzeichen, noch eine strikte Ablehnung der Mutterfigur nachweisen. Geradezu klassisch beschreibt das Kind übrigens den Konflikt eines Scheidungskindes beim Verkehr mit der Mutter („dann wird der wütend“).“ Über die Beeinflussung von Sabine heißt es im Gutachten: „Der Eindruck einer negativen Beeinflussung durch die Eltern ist sehr deutlich, wobei von hieraus nicht entschieden werden kann, ob es sich um eine bewußte oder unbewußte negative Beeinflussung handelt.“ Der Gutachter votierte in Hinblick auf eine möglichst unproblematische Besuchsgestaltung für die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter, da diese die Tatsache der Ehescheidung psychisch besser verarbeitet und eher eine neutral-sachliche Einstellung zu ihrem ehemaligen Ehepartner gewonnen hatte. Gemäß der elterlichen Vereinbarung verblieb Sabine jedoch in der Obhut des Vaters. Im Laufe der Zeit ergaben sich immer schwerwiegendere Probleme mit den Besuchen bei ihrer Mutter, und schließlich lehnte Sabine die Besuche ganz ab. Im Rahmen einer gerichtsanhängigen Verkehrsregelung veranlaßte der Richter eine erneute Begutachtung. Der Sachverständige beurteilte die Besuchsprobleme im zweiten Gutachten als „die konsequente Folge einer seinerzeit aus kinderpsychiatrischer Sicht falschen Sorgerechtsentscheidung“. Aber durch die frühere Sorgezuteilung an den Vater und das kontinuierliche Aufwachsen des Mädchens im väterlichen Haushalt war jedoch, wie im Gutachten ausgeführt wurde, in der Zwischenzeit für Sabine „eine klare und praktisch unveränderbare Realität“ entstanden, so daß der Gutachter zur Frage der Sorgerechtsregelung und der Besuchsgestaltung folgende Stellungnahme abgab: „Eine Änderung des Sorgerechts wäre auch jetzt für Sabine nicht mehr ihrem Wohl entsprechend und wurde auch von keiner Seite beantragt. Eine Erzwingung des Verkehrsrechts mit der Mutter würde aber für Sabine eine immer mehr zunehmende Belastung bedeuten, die als solche schon jetzt ihr Verhältnis zu ihrer Mutter in Kirchheim nur negativ belasten kann und im Grunde auch dem Zweck entgegensteht, den das Verkehrsrecht eigentlich haben soll-

te, nämlich die Pflege der Beziehung zum nichtsorgeberechtigten Elternteil.“ Die etwas über acht Jahre alte Sabine war im Rahmen der Verkehrsrechtsregelung auch vor Gericht angehört worden; in den Gerichtsakten wird die Anhörung folgendermaßen geschildert: „Sabine erklärt: Ich möchte eigentlich gar nicht mehr nach Kirchheim, auf jeden Fall nicht immer die ganzen Ferien. Meine Mama könnte mich ja auch am Sonntag in Reutlingen besuchen.“ In einem Aktenvermerk wird die Anhörungssituation kommentiert: „Das Kind wirkt bei der Anhörung mehr, als bei dem früheren Termin, nervös und befangen. Es gelingt nicht, ein unbefangenes Gespräch zustande zu bringen.“ Das Gericht setzte die Ausübung des Verkehrsrechts der Mutter bis auf weiteres aus und führte zur Begründung an: „Auf Grund der überzeugenden Ausführungen des Gutachters und des persönlichen Eindrucks von dem Kind muss davon ausgegangen werden, dass sich Sabine z. Zt. bei der Ausübung der Verkehrsbefugnis der Mutter in einer unlösbaren Konfliktsituation befindet, deren autoritäre Lösung im Sinne einer Durchsetzung der Verkehrsbefugnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schweren seelischen Belastungen, vielleicht auch dauernden seelischen Schäden des Kindes führen und vor allem die Möglichkeit einer späteren schrittweisen Wiederherstellung eines natürlichen Verhältnisses zur Mutter endgültig verbauen würde.“ Bei der ersten Nachuntersuchung erfahren wir, daß in den letzten fünf Jahren seit dem zweiten Gutachten keine Besuche mehr zwischen Sabine und ihrer Mutter stattgefunden hatten. Sabine brachte im Gespräch zum Ausdruck, daß ihr dies recht sei. Beim Interview mit Sabine waren jedoch Vater und Stiefmutter anwesend. Die Antworten des Mädchens waren zumeist sehr kurz, fast einsilbig, und die Fragesituation für die Interviewer infolgedessen ziemlich schwierig. Man gewann den Eindruck, daß sich die spezifische Fallproblematik in der Interviewsituation in Form einer bewußten oder auch unbewußten Kontrolle des Kindes durch Vater und Stiefmutter widerspiegelte.

Autobiographische Niederschrift von Sabine über ihre Beziehung zu ihrer Mutter anlässlich der zweiten Erhebung (Sabine ist ca. 25 Jahre alt): „Ich werde alles in einem schreiben, da es mir schwer fällt, genau auf die einzelnen Fragen zu antworten. Die Sorgerechtsproblematik stellt sich für mich so schwierig dar, daß ich nie in die Lage kommen wollte, solch eine Entscheidung zu fällen. Ich empfinde das Problem als weitgehend gelöst, wenn die Kinder sich selbst entscheiden können. Wobei ich sehr wichtig finde, daß Geschwister gemeinsam aufwachsen. Wenn ich es richtig verstanden habe, gehört mein Fall nicht dazu, obwohl ich immer dachte, ich hätte gewußt, wo ich leben wollte.³ Was ich auch logisch fände, da ich ca. ab dem dritten Lebensjahr in einer kompletten Familie lebte (Vater, (Stief)Mutter und zwei (Stief)Schwestern). Das Wort Stief habe ich deshalb in Klammern gesetzt, weil es so einen negativen Beigeschmack hat, den ich bis heute nicht empfunden habe. Ich habe es selbst auch nie verwendet, da meine Mutter schon immer eine Mutter für mich ist. Darum empfinde ich das Besuchsrecht als eine Zumutung. Ein Kind, wie in meinem Fall, aus einer vollständigen Familie herauszureißen und zu einer anderen Mutter zu schicken, welche sich sozusagen als das Original bezeichnet. Was ich damals weniger nachvollziehen konnte als heute. Jetzt, als noch sehr junge Mutter, kann ich das Bedürfnis verstehen, ab und zu sein eigenes Kind sehen zu wollen. Wobei ich es als egoistisch bezeichnen möchte, wenn es doch eigentlich aus Liebe in erster Linie um das Wohl des Kindes gehen sollte, dem es nicht entspricht.

Ich kann mich noch heute am deutlichsten an das ständige Theater erinnern, wenn ich von Frau Müller abgeholt wurde. Besonders schöne Stunden fallen mir nicht ein. Es war ein Hin- und Hergerissenwerden. Eine ständige Umstellung von einem Haushalt in einen anderen. Hier Mutter, Vater und Geschwister. Dort Mutter, Stiefvater mit großem Geschäft, immer betont freundlich zum Urlaubskind. Bekommt Geschenke, neue Kleider und wird überall vorgeführt, auch Freundinnen werden besorgt.

³ Sabine nimmt an, daß bei ihr immer Aufenthaltspräferenzen zugunsten der väterlichen Familie bestanden hätten. In der ersten Begutachtung diagnostizierte der Sachverständige keine entscheidungsrelevanten Bindungsunterschiede und Aufenthaltswünsche; erst im zweiten Gutachten wurden solche hinsichtlich der väterlichen Familie erhoben.

Ich bin der Ansicht, wenn es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf zur Sorgerechtsregelung sollte das Besuchsrecht zum anderen Elternteil automatisch entfallen. Ansonsten sind die Schwierigkeiten durch die zerstrittenen Elternteile vorprogrammiert.

Eine Beeinflussung des Kindes von beiden Seiten kann immer angenommen werden, ob bewußt oder unbewußt. Jeder versucht, das Kind auf seine Seite zu ziehen. Wenn das Kind auch bei beide Eltern liebt, ist das eine zu große Belastung ... [Anmerkungen von Sabine zum Sorgerecht]

Ich bin sicher, wenn die Eltern im Streit auseinandergehen, wird das Besuchsrecht für das Kind zur ständigen Streßsituation. Ich war damals heilfroh, als es mir freigestellt wurde, Frau Müller zu besuchen, und habe es seither unterlassen. Mir fehlt dadurch bis heute nichts, ganz im Gegenteil.“

3.6 Fallgeschichte Ina

Zur Vorgeschichte: Die Beziehungen der elfjährigen Ina, die zusammen mit ihrem älteren Bruder Carl seit der elterlichen Trennung im väterlichen Haushalt aufwuchs, werden im kinderpsychiatrischen Gutachten folgendermaßen beschrieben: „Ina war in ihren Gefühlsäußerungen unmittelbar und spontaner als der Bruder. Sie leidet offensichtlich unter den Auseinandersetzungen der Eltern. Sie gab spontan an, daß es ihr am liebsten wäre, wenn ‚Papa und Mama wieder zusammengingen‘. Die Verhältnisse bei beiden Elternteilen schildert sie durchaus positiv, bedauert, daß sie zu der langjährigen Haushälterin, Frau Kranenburg, keinen Kontakt mehr habe und bedauerte auch, daß sie die Mutter nicht häufiger besuchen könne. In weiterer Exploration ergibt sich, daß sie jede Stellungnahme vermeidet, weil sie befürchtet, den dadurch benachteiligten Elternteil zu kränken. Dabei befürchtet sie beim Vater, daß er schimpfe, bei der Mutter, daß sie traurig sei. Insgesamt kommt eher eine Tendenz zur Mutter zum Ausdruck.“ Diese leichte Tendenz zur Mutter wird an anderer Stelle des Gutachtens jedoch etwas relativiert: „Andererseits sind beide Kinder, insbesondere aber Carl, bereits so alt, daß keine Entscheidung mehr gegen den ausdrücklichen Willen der Kinder gefällt werden darf. Da die Kinder jedoch zu einer eindeutigen Stellungnahme nicht in der Lage sind – da jede Entscheidung sie in eine affektive Konfliktsituation führen muß – sind tatsächlich beide Lösungen, die Übertragung der elterlichen Gewalt auf den Vater wie auch auf die Mutter diskutabel und möglich.“

Inas Mutter beschrieb bei der Begutachtung eine Episode anlässlich der Besuche an Ostern: „Als die Kinder Ostern 1972 zurückgebracht worden seien, habe sich Ina schulterlang die Haare schneiden lassen. Sie sei dann gleich wieder weinend herausgerannt. Sie sei geschimpft worden, weil sie sich habe die Haare schneiden lassen ohne sie zu fragen. Dabei habe Ina sich selbst die Haare schneiden lassen wollen. Carl habe erzählt, es habe deswegen einen wahnsinnigen Ärger gegeben. Der Vater habe das Kind angeschrien. Ihr, der Mutter, gehe es nur darum, daß die Kinder keinen Ärger haben.“ Auch Ina wurde über die Besuche mit ihrer Mutter im Rahmen des Gutachtens exploriert; diesbezüglich heißt es: „Sie schildert recht anschaulich die als kritisch erlebte Übergangssituation anlässlich der Besuche bei der Mutter. Sie sei vorher ganz aufgeregt und verneine deshalb vor sich selbst die Tatsache, daß nunmehr die Besuche realisiert werden. Sie sage sich dabei ‚sie kommt gar nicht‘. (Dabei wird diese Aufregung weder als freudig, noch als ablehnend charakterisiert.) Beim Abschied von der Mutter leide sie unter Heimweh, weil sie darum wisse, daß die Trennung länger dauere als wenn sie sich etwa vom Vater verabschiede.“

Schließlich empfahl der Gutachter unter Berufung auf die Erziehungskontinuität als Entscheidungskriterium das Verbleiben im gewohnten familiären Milieu beim Vater.

Bei der ersten Nachuntersuchung erfuhren wir im Interview mit dem Vater und der Stiefmutter, daß beide Kinder auch bei ihnen weiterhin aufgewachsen sind. Ina, die zum Zeitpunkt des Interviews ihrer Eltern nicht zu Hause war, antwortete einige Zeit später schriftlich und schrieb zur Sorgerechtsregelung: „Die Sorgerechtsentscheidung war richtig. Meiner Meinung nach wären meine Mutter und ich niemals auf Dauer miteinander zurecht gekommen; dazu ähnele ich meinem Vater zu sehr.“

Entsprechend unserer Bitte beschrieb sie auch ihr Verhältnis zur Stiefmutter, wobei sie auch auf ihre Mutterbeziehung einging: „Sie ist für mich mehr als nur eine ‚Stiefmutter‘. Sie hat mir geholfen und war meist da, als ich sie benötigt habe. In der Zeit, als ich noch Zuhause gelebt habe, hat sie mir die Mutter voll ersetzt. Ich habe sie zwar nie als Mutter betrachtet, aber meine leibliche Mutter auch nicht als solche. Meine Stiefmutter bedeutet mir sehr viel, wir verstehen uns gut, sie ist für mich auch heute noch da, falls ich sie benötige. Es gibt zwar differente Meinungen, aber die emotionale Ebene, die zwischen uns herrscht, wurde bisher nie zerstört. Seit über drei Jahren wohne ich nicht mehr Zuhause; ein Wechsel zu meiner Mutter fand nie statt. Auch habe ich meine Mutter seit fast drei Jahren nicht mehr gesehen, nur selten Kontakt zu ihr gehabt, da sie mir teilweise völlig fremd ist.“

Über die Entwicklung ihrer Beziehung zu ihrer leiblichen Mutter in der Zeit nach der Begutachtung, und darüber, ob sie sich über die Besuche gefreut habe, schrieb Ina: „Wir haben uns auf die Besuche sehr gefreut. Bei meiner Mutter wurden wir mit Geschenken überhäuft und durften alles tun, was wir wollten. Es gab allerdings viele Probleme: Wenn z.B. mein Bruder und ich uns bei meiner Mutter gestritten haben, hat meine Mutter es nicht geschafft, mit der Situation fertig zu werden. Sie rannte auf's WC, rauchte und heulte dort. Für uns Kinder war das unverständlich. Heute ist mir klar, daß meine Mutter ja nie in die Rolle der Mutter hineingewachsen war und daher absolut nicht mit Kindern fertig wurde.“

Auch gab es meist Ärger, wenn wir wieder zurückgekommen sind. Meine Mutter hatte die Begebung, uns wie kleine Pfauen herauszuputzen, während wir in Frankfurt ganz und gar nicht so lebten. Mein Vater regte sich daher öfters auf, es gab verheerende Abschiedsszenen, viel Tränen, großes Geschrei ...; dies sind meine Erinnerungen.

Mit meiner Stiefmutter habe ich mich später oft darüber unterhalten, und sie hat mir verdeutlicht, warum mein Vater sich so verhielt. Um dies zu erklären: Ich hatte als zehnjähriges Mädchen lange Haare, die ich oft zusammengebunden, als Zöpfe oder sonst irgendwie, trug. Sie waren mein ganzer Stolz und unwissenderweise auch der meines Vaters. Unsere Kleidung war stets einfach und kindgerecht. Meine Mutter ging mit mir zum Friseur; halblange Haare war der Erfolg. Sie ließ mir Löcher in die Ohren stechen, kaufte mir große, runde Ohrringe dazu, einen orangeroten Webpelzmantel, knielang, schwarze, enge Samthosen und hochhackige Schuhe. Ich trug dies alles damals mit Begeisterung und fand das alles toll. Meinen Vater traf fast der Schlag, als er mich so widersah. Probleme dieser Art gab es häufig!

Meine Stiefmutter versuchte immer auszugleichen und zu beruhigen. Es gab also jedesmal vor der Abreise Probleme, Debatten, Geschimpfe und danach dasselbe nochmal.

Bei meiner Mutter war es absolut nicht anders. Sie regte sich immer auf wie wir ankamen („verwahrlost“), dabei regte sie sich nur über meinen Vater auf. Auch war meine Mutter eifersüchtig auf die Frau, die uns großgezogen hat (und später selbstverständlich auf meine Stiefmutter) gegen die sie uns aufhetzte.

Ich könnte ewige Zeiten, so scheint es mir, schreiben, um nur einen kleinen Eindruck erwecken zu können, was damals alles geschah. Ich hatte Angst vor den Besuchen, zwecks der Probleme, freute mich aber auch darauf und wollte jedesmal in der Situation, in der ich mich gerade befand, bleiben und nicht herausgerissen werden.

(Frage: Hat sich die Besuchshäufigkeit in den nächsten Jahren geändert?) Sie nahm ab. Nun die Gründe liegen klar. Es gab zu viele Mißverständnisse, zu viel Aufgehetze und zu viel Zerstören.

Mit 14 Jahren machten meine Mutter, mein Stiefvater, mein Bruder und ich eine dreiwöchige Reise nach Norwegen: Ihr Kind, damals ein halbes Jahr alt, ließ sie bei Bekannten! Auf dieser Reise wurde mir bewußt, wie unzufrieden meine Mutter ist. Immer nörgelte sie an mir und an meinem Verhalten herum, verglich mich mit meinem Vater ... und versuchte mir ihre eigene Unzufriedenheit zuzuschieben. Nach Norwegen hatte ich eineinhalb Jahre starke Fieberanfälle, deren Ursachen medizinisch nicht geklärt wurden. Dies war der äußere Grund, daß sich die Besuchszeiten einschränkten, und der innere begann zu reifen.

Das Besuchsrecht ... was ich davon halten soll? Ich weiß es nicht genau. Ich habe ihnen viel von mir erzählt, sie werden nun wissen, daß es für mich und für meine Entwicklung von großer Bedeutung war. Aber hätte ich nicht eine solche Ersatzmutter gehabt, und nicht Menschen kennengelernt, die mir geholfen haben, ich weiß nicht, was aus mir geworden wäre. Allgemein dazu etwas zu sagen ist schwer, denn es hängt ganz speziell von der jeweiligen Situation ab.“

Autobiographische Niederschrift von Ina über ihre Beziehung zu ihrer Mutter anlässlich der zweiten Erhebung (Ina ist etwas über 28 Jahre alt): „Für mich war die Regelung des Besuchsrechts sehr belastend. Wochen zuvor und danach gab es Streit im Familienumfeld. Meine Mutter stellt heute Besitzansprüche an mich mit der Begründung, daß sie sich schließlich aufopfernd um uns gekümmert hätte. Es bleibt mir persönlich gar keine andere Wahl als den Kontakt zu ihr immer wieder gänzlich abzubrechen. Mir persönlich wäre es lieber gewesen, kein so häufiges Besuchsrecht einhalten zu müssen, um somit die Chance zu haben, meine Stiefmutter als Mutter anzuerkennen und nicht sich ständig wieder mit den Forderungen der ‚Mutter‘ auseinanderzusetzen. Dabei erfüllte diese Mutter nie ihre Mutterrolle, denn als sie meinen Vater verlassen hat war ich noch keine drei Jahre und habe somit keine Erinnerung an gemeinsame Eltern.“ In einem kurzen Telefongespräch anlässlich der Befragung teilte Ina mir noch mit, „die Stiefmutter ist zur Freundin, die Mutter zur Belastung geworden“.

3.7 Fallgeschichte Ute

Zur Vorgeschichte: Die beiden Geschwister Stephan und Ute lebten nach der elterlichen Trennung beim Vater. Bei der Begutachtung sagte die Mutter bezüglich der Besuche, „es sei für die Kinder jedesmal eine Unruhe. Ute freue sich und umarme sie immer gleich bei der Begrüßung. Stephan dagegen verhalte sich zunächst sehr zurückhaltend und lockere erst später auf. Erst beim Zurückbringen werde er dann wieder zurückhaltend. Ute wolle bei ihr, der Mutter, bleiben. Stephan sei dagegen reservierter.“ In der kinderpsychiatrischen Begutachtung heißt es über die nicht ganz fünf Jahre alte Ute: „Ute war in kurzer Zeit aus einer anfänglichen Schüchternheit herauszuholen. Sie wurde überaus lebhaft, wirkte in ihrem Verhalten ausgeglichen. Kam die Rede auf die Mutter Biermann zu sprechen, so hemmte Ute ihren unbekümmerten Rededrang. Sie wandte sich viel an den Bruder, konnte sich ihm gegenüber aber gut durchsetzen ... In Abwesenheit des Bruders redete das Kind zur Sache nicht anders als in seiner Anwesenheit. Ute fiel etwa dem Bruder ins Wort, als dieser konstatierte, auch Ute rede die leibliche Mutter mit Frau Biermann an und meinte, manchmal sage sie auch Mami Biermann. Sie betonte aber gleichzeitig, daß auch sie die Besuche bei der Mutter nicht gern habe. Der Bruder war aber nicht zugegen, als sie erzählte, die Mutter schmuse mit ihr, was sie nicht möge. Auch die ‚Re‘ [für Regina, Utes Stiefmutter, Anmerkung KFK] schmuse, bei ihr möge sie es gern.“ In der zusammenfassenden kinderpsychiatrischen Interpretation wird ausgeführt: „Die psychisch unkompliziertere und robustere Ute hat sich offenbar in der Zwischenzeit schon völlig an die neue Familiensituation gewöhnt und die zweite Mutter voll akzeptiert. Sie zeigt gegenüber der leiblichen Mutter jedoch bei weitem nicht die Ablehnung, die der Bruder dieser gegenüber äußert. Ute wird unsicher, wenn über die Beziehung zur Mutter gesprochen wird, und im Test lassen sich Trennungsgänge nachweisen. In der Konfliktsituation sucht sie Halt beim Bruder.“ Bei der ersten Nachuntersuchung war die nunmehr elfjährige Ute sehr damit zufrieden, bei ihrem Vater und ihrer Stiefmutter zu leben. Zwischen ihr und ihrer Mutter hatte es nach der Begutachtung noch Besuche gegeben, aber zum Zeitpunkt des Interviews fanden keine Besuche mehr statt. Ute sprach sich im Interview massiv gegen Besuche mit ihrer Mutter aus.

Auszüge aus Utes Brief an den Autor bei der Rücksendung ihrer autobiographischen Niederschrift anlässlich der zweiten Erhebung (Ute ist fast 22 Jahre alt): „Ich muß mich bei Ihnen entschuldigen, daß ich Ihnen erst jetzt auf Ihr Schreiben antworte. Meine Eltern hatten mir im Dezember Ihren Brief zukom-

men lassen, worauf ich mich sofort hinsetzte, um Ihnen zu antworten. Teils aus Zeitmangel, teils aus Unlust mir die letzten Jahre wieder ins Gedächtnis zu rufen, habe ich erst mal alles liegenlassen.

Es fällt mir insgesamt sehr schwer, meine Erinnerungen wieder ‚rauszukramen‘, alles noch einmal zu durchleben und niederzuschreiben. Ein entscheidender Faktor ist sicherlich auch der Tod meines Bruders, der in all meinen Erinnerungen eine entscheidende Rolle spielt.

Insgesamt fühle ich mich nicht in der Lage konkret auf Ihre Antworten [Fragen gemeint, Anmerkung KFK] einzugehen, da sich die Antworten auf die Fragen auch überschneiden würden. Ich habe versucht, meine Erinnerungen, oft auch mit Hilfe alter Tagebuchaufschriebe, bezüglich der Ehescheidung meiner Eltern und mein jetziges Verhältnis zu meinen Eltern und meiner leiblichen Mutter niederzuschreiben ...“

Autobiographische Niederschrift von Ute über ihre Beziehung zu ihrer Mutter anlässlich der zweiten Erhebung: „Als ich vier Jahre alt war ließen sich meine Eltern scheiden, das Erziehungsrecht für meinen achtjährigen Bruder und mich wurde meinem Vater übertragen, der noch im gleichen Jahr meine Stiefmutter Regina heiratete. Während der darauffolgenden Jahre galt für meinen Bruder und mich eine gesetzliche Besuchsregelung. Alle zwei Wochen sonntäglicher Besuch von 10-19 Uhr bei der leiblichen Mutter, die zwischenzeitlich ebenfalls wieder geheiratet hatte und mit dem 2. Ehemann und zwei Stiefkindern (Egon, Alter meines Bruders, und Christiane, drei Jahre älter) im gleichen Ort lebte. Laut der Besuchsregelung war außerdem vorgesehen zwei Wochen der Sommer- und eine Woche der Winterferien bei der mütterlichen Familie zu verbringen. Ich erinnere mich, daß ich die Besuchssonntage meist als sehr belastend empfand. Sonntag früh: ordentlich anziehen, Punkt 10 Uhr fertig an der Tür stehen. Egal ob ein Kindergeburtstag auf dem Programm stand, egal ob man den Sonntag lieber mit der ‚richtigen‘ Familie verbracht hätte. Mein Vater und Regina sprachen uns auch immer sehr positiv zu, denn schließlich war bei der mütterlichen Familie auch immer viel geboten – von Eislaufen, Wellenbad über Kinobesuche. Das Lieblingsessen stand auf dem sonntäglichen Mittagstisch, es gab Süßigkeiten in rauen Mengen; nie ein Verbot, nie Tadel. Beim ‚Überfliegen‘ meiner ersten Tagebuchaufzeichnungen (ich war ca. 10 Jahre alt) merke ich wie schwer für mich das Hin und Her zwischen meiner Familie und der anderen Sonntagsfamilie, die für mich ‚Mami‘ und ‚Onkel Theo‘ waren, war und wie ich mich immer mehr gegen diese sonntäglichen Besuche gewehrt habe. Eine Zeitlang habe [ich] die mütterliche Familie regelrecht terrorisiert. Ich versuchte, so ungezogen wie möglich zu sein. Irgendwann bin ich über den Gartenzaun geklettert und habe von der nächsten Telefonzelle meine Eltern angerufen und sie gebeten, mich abzuholen.“

Fünf Jahre nachdem mein Vater meine Stiefmutter Regina geheiratet hatte kam meine Stiefschwester Anita zur Welt, die unsere Familie noch enger verbunden hat. Daß die kleine Anita ‚nur‘ meine Stiefschwester ist, ist mir bis heute nicht bewußt. Nachdem wir zu fünft waren, fielen mir die Besuche bei der Mutter noch schwerer. Ich erinnere mich an einen Urlaub mit der mütterlichen Familie im Allgäu. Während dieses Urlaubs schrieb ich täglich an meine kleine Schwester (ich war damals 10 Jahre alt), malte Bilder, schickte getrocknete Blumen und rief mehrmals täglich zuhause an. Heimweh, obwohl zumindest mein Bruder dabei war.

Während dieser Zeit wurden wir vom Sozialarbeiter, Herr Arendt, betreut, zu dem wir im Laufe der Zeit ein gutes Verhältnis hatten. Herr[n] Arendt hatten wir es dann auch zu verdanken, daß die gesetzliche Besuchsregelung aufgehoben wurde, und wir uns mit meiner Mutter auf freiwillige Besuche einigen konnten.

Meiner Erinnerung nach stand mein Bruder den Besuchen ziemlich gleichgültig gegenüber. Das eigentliche Zuhause, die Familie war mit Sicherheit auch für ihn die Familie meines Vaters. Nachdem das Besuchsrecht (-pflicht) aufgehoben wurde, versuchte meine Mutter krampfhaft den Kontakt zu Stephan und mir aufrechtzuerhalten. Aus heutiger Sicht würde ich den Kontakt als rein materiell bezeichnen. In regelmäßigen Abständen bekamen wir riesige Geschenke, Versprechungen für ein Mofa, Stephan auch für ein Auto. Stephan hielt weiterhin den Kontakt zu meiner Mutter; meisten allerdings ohne meine Eltern darüber zu informieren. Von da an wurde uns auch

von seiten meines Vaters und Regina nicht mehr positiv zu den Besuchen zugesprochen. Als es dann bei Stephan schulische Probleme gab, verpatzte Klassenarbeiten, Verbote der Eltern, hatte er in der Mutter immer einen Zufluchtsort. Wenn meine Eltern meinten, Stephan solle sich während der Sommerferien einen Ferienjob suchen, um sich später ein Motorrad kaufen zu können, bekam er von meiner Mutter jeden Wunsch erfüllt. Bei Auseinandersetzungen mit meinen Eltern war jeder zweite Satz ‚aber bei Monika bekomme ich, bei Monika darf ich‘. In der mütterlichen Familie war alles perfekter, bequemer und schöner. 1981, als mein Bruder 17 Jahre alt war, wurde beschlossen, daß mein Bruder ein ‚Probefahr‘ bei der mütterlichen Familie verbringen sollte, um selbst herauszufinden, ob dort wirklich alles so rosarot war. Nach kurzer Zeit war Stephan aber meist wieder bei uns. Eigentlich war völlig klar, daß Stephan im Mai ’82 wieder zu uns kommen sollte. Unsere Mutter Monika erfüllte Stephan den Wunsch des Motorrads, was meine Eltern für zu gefährlich hielten. Im März 1982, nachdem Stephan gerade drei Wochen sein Motorrad hatte, kam er bei einem Verkehrsunfall unverschuldet ums Leben.

Teils aus Neugier, meine leibliche Mutter besser kennenzulernen, teils aus dem Wunsch, meinen verstorbenen Bruder besser zu verstehen, und wahrscheinlich auch aus der gleichen Bequemlichkeit wie der meines Bruders nahm ich auch wieder Kontakt zu meiner leiblichen Mutter auf. Ganz entscheidend [war] bei diesem Entschluß, meine Mutter hin und wieder zu treffen, war mit Sicherheit auch ihr ‚Jetzt hab‘ ich doch nur noch Dich‘. Irgendwie fühlte ich mich da verpflichtet, mit ihr Kontakt zu halten. Der Kontakt zu meiner Mutter wurde von meinem Vater und vor allem meiner Stiefmutter Regina nur sehr ungern gesehen. Meine Eltern sprachen abwertend über Monika und vielleicht gerade deshalb, als 15/16jährige wollte ich mir ein eigenes Bild von der Frau machen, die meine Mutter sein sollte (und wollte), die auch mein Bruder näher kennengelernt hatte. Unser Zusammensein beschränkte sich auf Einkaufsnachmittage, Unmengen von Geschenken. Für mich war das wieder ein Extremes Hin und Her zwischen meiner Familie, die mir Rückhalt gab, und meiner Mutter, die mich verwöhnte und von der ich nie kritisiert wurde. Mit dem Gedanken, mich ganz für meine Mutter zu entscheiden, habe ich allerdings nie gespielt. Die Treffen mit meiner Mutter wurden mir von meinen Eltern nie verboten, obwohl ich, besonders von meiner Stiefmutter Regina, ganz deutlich zu verstehen bekam, daß sie den Kontakt nicht wünschten. Ich fühlte mich oft in der Zwickmühle, wenn mir meine Eltern Fragen über meine Mutter stellten. Teils heimlich, teils mit dem Wissen meiner Eltern traf ich alle 1-2 Monate meine Mutter, die inzwischen ca. 80 km von Heilbronn entfernt lebte. Vor 4 1/2 Jahren zog ich nach Bamberg, um dort meine Ausbildung zu machen, seit 1 1/2 Jahren lebe ich in Italien. Bis heute treffe ich hin und wieder meine Mutter, obwohl der Kontakt inzwischen fast ausschließlich von ihr aufrechterhalten wird. Der Kontakt zu meiner Stiefmutter hat sich dadurch aber deutlich verschlechtert, da sie befürchtet, meine Mutter könne mich negativ beeinflussen. Es fällt mir schwer, die Beziehung zu meiner Mutter klar zu definieren. Insgesamt sehe ich sie wohl eher als eine Tante.“

3.8 Fallgeschichte Andrea

Zur Vorgeschichte: Die sechsjährige Andrea hatte zu Vater und Mutter eine gute Beziehung und wünschte bei ihrer Mutter, bei der sie lebte, zu bleiben. Entgegen den Neigungen des Kindes und dem entsprechenden kinderpsychiatrischen Gutachten führte jedoch das Gerichtsverfahren zu einer Umsiedlung zum Vater. Die Mutter setzte jedoch ihre Bemühungen um das Sorgerecht ihrer Tochter fort. Aus einem zweiten Gutachten, das zwei Jahre später angefertigt wurde, geht hervor, daß sich die Beziehung Andreas zu ihrer Großmutter väterlicherseits, die das Mädchen vorwiegend versorgte, im Vergleich zu früher verschlechtert hatte. Im zweiten Gutachten heißt es: „... es kann aber kein Zweifel sein, daß ihre Haltung gegenüber der Großmutter sehr distanziert und im ganzen eher negativ ist ... Es ist in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen, daß Andrea eindeutig für die Mutter und gegen die Großmutter und damit auch, wenn auch mit sehr viel größerer

Zurückhaltung, gegen den Vater Stellung nimmt, obwohl sie ständig und überwiegend mit Vater und Großmutter zusammen lebt und mit diesen gemeinsam zur Untersuchung kam.“ Aus dem Protokoll der richterlichen Anhörung, die ungefähr um die gleiche Zeit stattfand, können wir folgendes zu Andreas Aufenthaltswunsch entnehmen: „In der Elternrechtssache G. wurde heute Andrea in ihrer Schule aufgesucht und mit ihr ein längeres Gespräch geführt ... Andrea erklärte – und das war ein Punkt, auf den sie immer wieder zurückkam –, daß sie lieber zur Mutter gehen möchte. Sie habe ihre Mama sehr lieb. Sie objektiviert ihren Wunsch aber auch, indem sie angibt, dort sei ein kleines Baby, das sie sehr möge, dort sei ein großes Haus und ein großer Garten, außerdem würde ihre Mutter auch mit ihr Sport treiben. Der Papa habe ja auch hier in der Woche überhaupt keine Zeit für sie und mit der Oma könne sie nicht so viel anfangen. Die Oma könne nicht mit ihr radfahren und nicht mit ihr basteln. In anderem Zusammenhang erklärt Andrea auch, daß sie öfters bei der Mama weine, wenn sie wieder weg müsse und fügt dann fast entschuldigend hinzu ‚obwohl da ja eigentlich kein Grund vorliegt‘. Auch ihr Verhältnis zum Vater präzisiert sie auch dahin, daß sie ihn sehr lieb habe, daß sie aber dennoch aus den genannten Gründen lieber zur Mama gehen würde. Der Papa habe auch noch nicht zu ihr gesagt, daß er traurig sein würde, wenn sie zur Mama ginge, er habe aber erklärt, daß es schade sei, weil sie hier in Leinfelden im Gymnasium total versorgt werden könne, auch mit dem Mittagessen. Auch habe ihr Papa einmal gesagt, wenn sie zur Mama ginge, dann dürfte sie ihn nicht mehr besuchen. Das sei aber nicht richtig, denn sie habe ihre Mama gefragt, und die habe erklärt, daß sie natürlich zum Papa dürfte. Es würde sich eigentlich gar nichts ändern, nur wäre alles umgekehrt.“ Die Sorgerechtsempfehlung des zweiten Gutachtens wurde durch ein entsprechendes Gerichtsurteil realisiert, so daß Andrea wieder zu ihrer Mutter kam. Im späteren Interview teilte uns die inzwischen zehnjährige Andrea mit, sie wohne gern bei ihrer Mutter und habe ein gutes Verhältnis zu ihrem Stiefvater; ihren Vater besuche sie auch gern, aber die Oma habe sie nicht so gern. Man gewann im Gespräch mit Andrea den überzeugenden Eindruck, daß sie sich im Haushalt ihrer Mutter wohlfühlte.

Autobiographische Niederschrift von Andrea über ihre Beziehung zu ihrem Vater anlässlich der zweiten Erhebung (Andrea ist ca. 20 Jahre alt): „Ich habe bis heute ein sehr gutes Verhältnis zu meinem Vater. Anfangs waren die Besuchswochenenden und auch der Urlaub mit meinem Vater sehr regelmäßig. Nach ein paar Jahren fielen dann auch mal Wochenenden aus, da ich andere Vorhaben hatte (wie z.B. Turniere, Feste mit Freunden, usw.) Dies hat jedoch das Verhältnis zu meinem Vater keinesfalls beeinflusst, da er akzeptierte, daß seine Tochter größer wurde und damit auch andere Pläne hat. Der gemeinsame Urlaub (ein- bis zweimal pro Jahr) dagegen wurde eigentlich weitgehend beibehalten.

Seit etwa drei Jahren sind die Besuchswochenenden eher unregelmäßige Besuchstage, da ich durch Schule und Sport nicht mehr so viel Zeit hatte. Seit Oktober studiere ich nun in einer anderen Stadt, wodurch das Treffen mit meinem Vater zwangsläufig abnehmen wird. Doch durch Telefonate, Briefe und gelegentliche Besuche wird der gute Kontakt zu meinem Vater aufrechterhalten.

Zum Besuchsrecht allgemein möchte ich sagen, daß es auf jeden Fall anfangs geregelt sein muß.

Ich habe die Besuchswochenenden immer bei meinem Vater verbracht; ein gemeinsames Wochenende mit Vater und Mutter wäre unvorstellbar gewesen.

Obwohl mir die Wochenenden immer sehr gut gefallen haben, war es ziemlich schwer, sich so nahtlos in die Welt des anderen Elternteils einzuleben. Ich habe immer erst ein paar Stunden gebraucht, um mich an den jeweils anderen Elternteil und dessen Umgebung zu gewöhnen.

3.9 Fallgeschichte Bernhard

Zur Vorgeschichte: Der fünfjährige Bernhard lebte seit der elterlichen Trennung, die ungefähr ein dreiviertel Jahr vor der Begutachtung stattfand, bei seinem Vater und wurde von seinen Großeltern mitbetreut. Über seine familiäre Beziehungssituation heißt es im Gutachten: „Im Familien-

beziehungstest schließlich stellt er sich selbst zwischen die Eltern. Seine positiven Äußerungen verteilt er dabei gleichmäßig auf Vater und Mutter. In geringfügigem, nicht sicher verwertbarem Unterschied könnte man feststellen, daß er dem Vater eher selbst seine liebevolle Zuwendung entgegenbringt, von der Mutter andererseits selbst mehr positive Zuwendungsreaktion bekommt ... Ein einseitige Bindung an einen Elternteil läßt sich aus der Untersuchung nicht feststellen, insbesondere auch keine auch nur angedeutete Ablehnung eines Elternteils.“ In der Sorgerechts Empfehlung des Gutachtens heißt es: „Zunächst ist einmal festzustellen, daß keine der beiden möglichen Sorgerechtsentscheidungen dem Kindeswohl entgegenstehen würde. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte würden wir eher dazu neigen, unter Berücksichtigung des Alters von Bernhard und im Hinblick darauf, daß die Mutter seine erste und primäre Bezugsperson war, das Sorgerecht der Mutter zu übertragen. Diese Empfehlung ist jedoch aus dem psychischen Befund des Kindes wie auch aus der Situation der beiden Elternteile keineswegs zwingend zu begründen. Für das Kind am günstigsten wäre es zweifellos, wenn die Eltern sich ohne gerichtliche Entscheidung selbst auf eine Sorgerechtsentscheidung einigen könnten und diese Entscheidung unter sich durch ein möglichst offenes Besuchsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils auszugleichen versuchten.“ Die Eltern einigten sich im anschließenden Gerichtsverfahren auf eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater. Bei der ungefähr sieben Jahre später stattfindenden ersten Nachuntersuchung konnten wir in Erfahrung bringen, daß sich der weitere Verlauf positiv gestaltet hatte und dem Kindeswohl förderlich war. Bernhard fühlte sich bei seinem Vater wohl und hatte ein gutes Verhältnis zur Stiefmutter. Auch die Besuche bei der im Ausland lebenden Mutter verliefen unproblematisch und zur Freude des Kindes.

Autobiographische Niederschrift von Bernhard über seine Beziehung zu seiner Mutter anlässlich der zweiten Erhebung (Bernhard ist ca. 19 Jahre alt): „Nun, ich weiß nicht mehr, wie ich mich damals zum besuchsberechtigten Elternteil, zu meiner Mutter, geäußert habe. Jetzt ist mein Verhältnis zu meiner Mutter sehr gut. Eine Art ‚Besuchsrecht‘ gab es nie: ich konnte meine Mutter in den Ferien besuchen, wenn ich wollte, und ich habe sie oft besucht. Seit etwa 2 1/2 Jahren lebt meine Mutter in Karlsruhe und ich sehe sie jeden Monat mehrere Male (je nachdem, wieviel Zeit ich habe; man ist ja auch oft im Streß). Auch gehe ich noch immer mit ihr zu meinen Großeltern (mütterlicher Seite) auf Besuch für mehrere Tage. Jedes zweite Weihnachten verbringe ich mit der Familie meiner Mutter.

Dennoch nimmt meine Mutter nicht die Rolle einer Erziehungsperson für mich ein, ich sollte eigentlich sagen: sie hat sie nie eingenommen, da ich heute ja bereits volljährig bin. Ich verstehe mich zwar sehr gut mit ihr, aber das im Verhältnis doch wenige Zusammensein macht doch meinen Vater zur alleinigen Elternperson. Verstehen sie mich hier bitte nicht falsch, es heißt nicht [Hervorhebung im Original, KFK], daß ich meine Mutter nicht als Mutter ansehe.“

3.10 Kurzbeschreibungen der Fallgeschichten von Ulrike, Peter, Arno und Monika

Im Fall von Ulrike⁴ führte die entgegen ihren Wünschen angeordnete Unterbringung im väterlichen Haushalt zu einer äußerst negativen Beurteilung der Sorgerechtsregelung und zu einer heftigen Ablehnung des Vaters im ersten Interview: „Mein Vater ist für mich gestorben, sowie seine jetzige Frau mitsamt Tochter.“ Daß sich auch in diesem Fall die Kind-Vater-Beziehung im Laufe der Zeit änderte, erfuhren wir bei der zweiten Erhebung als Ulrike als junge Frau schrieb: „Mein Vater hat sich 1985 bei mir entschuldigt, telefonisch, und teilte mir mit, daß es ihm leid tut und daß er es so nicht gewollt hat. Ich antwortete ihm: Es ist an dieser Angelegenheit nichts mehr zu ändern und es wird wohl das Beste sein, wenn man die ganze Geschichte vergißt. Ich habe ihn im vergangenen Jahr im November besucht, und er hat sich sehr gefreut, als ich nach 12 Jahren wieder mal kam. Sogar meine Stiefmutter hat sich darüber sehr gefreut.“

⁴ Siehe Falldarstellung in Kaltenborn (1997).

Peter⁵ erklärte in der ersten Erhebung, die Besuche mit seinem Vater seien nach der Scheidung seiner Eltern immer seltener geworden und hätten schließlich ganz aufgehört. Neben dem Einfluß der Stiefmutter, die die Besuche nicht unterstütze, waren es vor allem Peters eigene Probleme, die zum Besuchsabbruch beitrugen. Er sei vor den Besuchen nämlich immer aufgeregter gewesen, hätte wenig gegessen und manchmal erbrochen, so daß er schließlich kein Interesse mehr an den Besuchen mit seinem Vater gehabt hätte. Er meinte: „Mein Vater hatte dafür Verständnis und verzichtete auf die Besuche.“ Über die erneute Anbahnung von Besuchen mit seinem Vater berichtete Peter in der zweiten Erhebung: „Mein Vater hat sich nach der Ehescheidung wieder verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Nach meinem Wechsel zu meiner Mutter im August 1967 bekam mein Vater ein Besuchsrecht zugesprochen. Damals mochte ich seine Frau nicht und deshalb verzichtete mein Vater nach einiger Zeit auf Besuche. Wir hatten zwischen ca. 1968 und 1988 keinerlei Kontakt. Im Lauf der Jahre bedauerte ich diese Entwicklung, und so entschloß ich mich vor eineinhalb Jahren, ihm zu schreiben und um eine Wiederaufnahme des Kontaktes zu bitten. Zu meiner großen Freude hat sich zwischenzeitlich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihm, seiner Familie und mir entwickelt. Wir besuchen uns regelmäßig.“

Arno⁶ bewertete die Behinderung der Besuche mit dem Vater durch die sorgeberechtigte Mutter im ersten Interview ausgesprochen negativ. Er formulierte im Interview sein Anliegen sehr eindringlich, die emotionale und symbolische Dimension seiner Vaterbeziehung verknüpfend: „Mein Papa ist mein Vater, und ich hab’ das Recht, mit ihm Kontakt zu haben.“ In der zweiten Erhebung schrieb er sehr knapp: „Durch den Aufenthalt im Internat konnte ich zu beiden Elternteilen guten Kontakt halten. Mittlerweile habe ich aus persönlichen Gründen den Kontakt zu meinem Vater weitgehend abgebrochen. (Hat aber nichts mit der Sorgerechtsregelung zu tun.)“

Monika war mit der Sorgerechtszuteilung an den Vater und dem Aufwachsen im väterlichen Haushalt sehr zufrieden, jedoch kritisierte sie die Verhinderung des Kontaktes mit ihrer Mutter. Im zweiten Interview sagte sie: „Und das ist der einzige Vorwurf, den ich meinem Vater heut’ sehr stark mache und ich hoff’, daß ich irgendwann noch die Kraft finde, ihm das auch mal zu sagen, daß er das immer ganz arg abgeblockt hat. Weil für ihn war das eine sehr schlechte Zeit und er hatte da ein für allemal einen Schlußstrich drunter gefunden. Und dann kam das immer sehr psychologisch, nämlich wenn man nur ’mal angefragt hat, war der Papa zutiefst gekränkt, weil die ganze Schlechtigkeiten, die er damals wohl mit Waltraut [Monikas Mutter, Anmerkung KFK] hatte, kamen dann wieder raus. Und er hat ja alles getan, daß seine Kinder jetzt wieder eine tolle Familie haben: Sprich Mama und Bruder und geschafft wie irr’, daß wir Ski fahren gehen konnten und sonstige Sachen. Und gegenüber der Mama fand er es dann wohl, wenn man nachgefragt hat – ‚Mama hat doch heut’ alles für euch getan wie eine richtige Mutter, was fragt ihr denn überhaupt noch nach Waltraut‘. Und von daher hatte ich dann, wenn ich auch nur dran dachte, auch schon wieder ein schlechtes Gewissen und gar nicht den Mut, mal zu sagen, also Du, das interessiert mich – ob ich Waltraut dann sehen will oder nicht, steht auf einem ganz anderen Blatt.“

4 Interpretationen und Schlußfolgerungen

Bei den folgenden exemplarischen Einzelauswertungen und der interindividuellen Komparation müssen wir uns aufgrund von Raumgründen sowie der Absicht, insbesondere die Befragten zu Wort kommen zu lassen, auf die Skizzierung wichtiger Aspekte beschränken.

⁵ Siehe Falldarstellung in Kaltenborn (1985).

⁶ Siehe Falldarstellung in Kaltenborn (1989b).

4.1 *Einzelfallauswertungen: Der dynamische Wandel der Beziehung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil und die weitgehende Konstanz strukturierender Faktoren*

Bei Cornelia erfolgten bereits in der frühen Kindheit wichtige Weichenstellungen für ihre Beziehung zu ihrem Vater durch die Ehescheidung der Eltern, das Studium des Vaters und möglicherweise auch durch die Rolle des Großvaters als Vaterersatz. In ihrer biographischen Beschreibung berichtet Cornelia über spätere Kontaktaufnahmen mit ihrem Vater und temporäre Annäherungen, meist anlässlich typischer Statuspassagen wie Hochzeit und Geburt von Kindern, die durchaus die Möglichkeit geboten hätten, den Kontakt zu intensivieren und auch längerfristig zu festigen. Aus den Ausführungen im Gutachten und den Schilderungen von Cornelia gewinnt man den Eindruck, daß einer solch positiven Wende besonders die Persönlichkeit des Vaters und die damit zusammenhängende Problematik der väterlichen Akzeptanz der Eigenständigkeit von Cornelia entgegenstanden. Die väterliche Persönlichkeit erscheint als konstanter Faktor, dessen Auswirkungen die gesamte Biographie Cornelias durchziehen, von der Auseinandersetzung der Eltern um das Sorgerecht bis zum schlechten Kind-Vater-Verhältnis, das von Cornelia nicht mehr bedauert wird, das aber immer noch in gewisser Weise offen ist, wenngleich Cornelia eine Besserung für unwahrscheinlich hält.

Auch bei Sabine bedeutet die Sorgerechtsregelung eine bedeutsame Weichenstellung für das weitere Leben, die nicht nur das Aufwachsen im väterlichen Haushalt zur Folge hat, sondern auch, folgt man der gutachterlichen Interpretation, eine problematische Besuchsregelung und schließlich den Abbruch ihrer Beziehung zur Mutter. Die Beeinflussung des Kindes, „von beiden Seiten“ wie Sabine betont, erscheint als Faktor lange Zeit die Entwicklungsdynamik der Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil beeinflusst und den Beziehungsabbruch mitverursacht zu haben. In der zweiten Erhebung beurteilt die erwachsene Sabine, die – wie sie mir in einem Telefongespräch mitteilte – vor der Beantwortung meiner Fragen das kinderpsychiatrische Gutachten von ihren Eltern erhalten und dort ihren Sorgerechtsfall nachgelesen hat, die Sorgerechtsentscheidung und die weitere Entwicklung positiv.

Zum Abschluß der exemplarischen Einzelfallbesprechungen sei auf die Fallgeschichte von Ute verwiesen, in welcher Ute ihre Beziehung zur umgangsberechtigten Mutter beeindruckend einfühlsam schildert, die Auswirkungen familienstruktureller Veränderungen wie die Geburt ihrer Stiefschwester Anita und den Tod ihres Bruders exakt beschreibt, und aufzeigt, wie selbst strukturierende Faktoren, etwa die Haltung ihres Vaters und ihrer Stiefmutter zu den Besuchen, einem Wandel unterliegen.

4.2 *Interindividuelle Komparation: Die Individualität der Beziehung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil und die Universalität strukturierender Faktoren und spezifischer Probleme*

Die hier vorgestellten autobiographischen Schilderungen der Kinder vermitteln im interindividuellen Vergleich eine eindrucksvolle Vielgestaltigkeit und den enormen

Facettenreichtum personaler Beziehungsqualitäten im Verhältnis zu den geschiedenen Eltern. Die Qualität der Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil reicht von einem „liebvollen Verhältnis“ bis zu einem Negativ- beziehungsweise Nicht-Verhältnis, das weder Bedauern auslöst noch als Mangel empfunden wird, allenfalls eine „Belastung“ bedeutet.

Betrachtet man die Beziehung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil aus einer lebensgeschichtlichen Perspektive, so zeigt sich im interindividuellen Vergleich die Universalität des Beziehungswandels, der sich jedoch in individuellen, für jedes Kind charakteristischen Verlaufskurven manifestiert: Dabei erfolgen oft schon in der Lebensphase Kindheit weitreichende Weichenstellungen für die Adoleszenz und das Erwachsenenalter, strukturierende Faktoren üben lange Zeit Einfluß auf die Beziehung aus und formen diese, und dennoch erweist sich die Beziehung als wandlungs- und gestaltungsfähig, bereits in frühester Kindheit individuell verschieden ausgeprägt und selbst im Erwachsenenalter (der früheren Kinder) noch offen für Neuanfänge.⁷ Die Folge ist eine große Mannigfaltigkeit und Individualität der Beziehungsgeschichten, den verschiedenen Beziehungsqualitäten vergleichbar. Die individuelle Persönlichkeit des Kindes spielt für die Ausdifferenzierung der Beziehungsqualität und die jeweilige Beziehungsgeschichte bereits in frühester Kindheit eine entscheidende Rolle, ein Aspekt, der besonders im Vergleich zwischen Geschwistern auffällt: Da ist die elfjährige Ina in ihren Gefühlsäußerungen „unmittelbarer und spontaner“ als ihr Bruder und die nicht ganz fünf Jahre alte Ute erscheint „psychisch unkomplizierter und robuster“ als ihr Bruder und zeigt „bei weitem nicht die Ablehnung, die der Bruder“ gegenüber der Mutter äußert (was sich im letzteren Falle im Laufe der Zeit allerdings wiederum ändern wird, wobei man den Eindruck gewinnt, daß gerade Utes Persönlichkeit hierfür ganz entscheidend ist). Bei Martina scheint sich eine Verlaufskurve von der frühen Kindheit, wo sie ihre gute Beziehung zu Vater und Stiefvater in die Empfehlung kleidet, ihre Mutter möge „alle beide“ heiraten, über die vielen Jahre der Auseinandersetzung hinweg bis zu ihrem eigenen jungen Erwachsenenalter zu spannen, wo es ihr schließlich gelingt, ihre früheren, an ihre Mutter gerichteten Kindheitswünsche und -empfehlungen für sich selbst zu realisieren: eine „hervorragende“ Beziehung zum Stiefvater, ein „hervorragendes und sehr herzliches“ Verhältnis zum Vater und die Kontinuität einer guten Beziehung zur Mutter. In anderen Fällen, wie beispielsweise bei Cornelia, Gabi, Ute, Ulrike und Claudia⁸, läßt sich beobachten, wie Statuspassagen (Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Geburt), kritische Lebensereignisse (Ehe Krisen, Krankheit, Tod) oder Feste (Weihnachten) Anlässe für eine erneute Kontaktaufnahme zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil darstellen, die die Chancen beinhalten, zu Wendepunkten⁹ in der Beziehungsgeschichte zu werden. Solche Wendepunkte fördern aber auch die Fragilität einer Beziehung in besonderer Weise zu Tage, ein Wort kann, wie die

⁷ Siehe auch Arditti und Prouty (1999).

⁸ Siehe Falldarstellung in Kaltenborn (1997).

⁹ Bezüglich Wendepunkten in Verlaufskurven siehe Wertlieb (1997) sowie Wheaton und Gotlib (1997).

Fallgeschichten von Cornelia und Gabi illustrieren, zur Folge haben, daß eine Beziehung über Jahre hinaus abgebrochen wird. An derartigen Wendepunkten wird eine Macht und Magie der Worte deutlich, wie sie mitunter in Märchen und Mythen in Erscheinung tritt.

Die in den Fallgeschichten deutlich werdende Individualität der Beziehung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil korrespondiert mit den Schilderungen und Bewertungen der in der Studie befragten Kinder, die ebenfalls in zahlreichen Interviewkontexten die Individualität der Kind-Eltern-Beziehung betonten. Ina hob hervor, daß es schwierig sei, zum Besuchsrecht allgemein etwas zu sagen, und betonte die Abhängigkeit „ganz speziell von der jeweiligen Situation“. Bernhard verwies in seiner Antwort auf unsere Frage nach der Angemessenheit der Darstellung der Sorgerechtsproblematik in der wissenschaftlichen Publikation nicht nur auf die Individualität des jeweiligen Einzelfalls, sondern lehnte darüber hinaus jede Generalisierungsmöglichkeit ab: „Ich halte es für unmöglich, aus Scheidungskindern wie mir irgendwelche Fälle und Auswertungen zu machen. Ich bin der Meinung, daß sich jeder individuelle Mensch anders entwickelt, wobei das umgebende Milieu natürlich auf ihn Einfluß nimmt, jedoch ist die Entwicklung je nach Mensch verschieden.“ Und Janina kommentierte unsere Darstellung der Sorgerechtsproblematik in der wissenschaftlichen Publikation ebenfalls mit Bezug auf die Vielgestaltigkeit der Sorgerechtsfälle: „Gut ist die Darstellung einiger Fallgeschichten. Hieran sieht man auch, wie viele unterschiedliche Situationen es gibt.“

Trotz der Individualität der Beziehung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil lassen sich universale, strukturierende Faktoren identifizieren, welche die Kind-Elternteil-Beziehung und ihre Geschichte beeinflussen, sowie spezifische Probleme, mit denen die meisten Kinder im Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil konfrontiert werden: Die aus dem elterlichen Konflikt resultierende Nöte der Kinder, die oftmals differenten Perspektiven von Kindern und Eltern, die Beeinflussung der Kinder, das Hin- und Hergerissenwerden, die Schwierigkeiten des Übergangs von einem Elternteil zum anderen, das Problem des Einlebens in die Welt des anderen Elternteils, aber auch die Gegenreaktionen der Kinder, das Ungezogensein, das Verheimlichen, die umkämpfte Eigenständigkeit, die Ablehnung oder auch die Sehnsucht nach dem abwesenden Elternteil, das kritische Hinterfragen der Motivationen und Verhaltensweisen der Eltern erscheinen als nahezu universelle, wenn auch im Einzelfall unterschiedlich ausgeprägte Charakteristika der Beziehung und des Umgangs der Kinder mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil.

4.3 *Perspektive und „agency“ des Kindes als Paradigma einer kindorientierten Scheidungsforschung*

In Anbetracht der geschilderten bunten und komplexen Lebenswirklichkeit mit den verschiedenen Beziehungsqualitäten und -geschichten der Kinder wird deutlich, daß strukturbezogenes Wissen, wie es Furstenberg und Cherlin (1993) aus der vorliegenden Forschungsliteratur aggregiert haben, kaum geeignet ist, als handlungs-

leitendes Wissen zur Gestaltung der Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil nach Trennung oder Scheidung der Eltern zu dienen, selbst dann nicht, wenn der genaue Prozentsatz der vom Besuchskontakt profitierenden Kinder exakt ermittelt und der Einfluß intervenierender (Struktur-)Variablen inferenzbeziehungsweise korrelationsstatistisch angebar wäre. Strukturelles Wissen informiert, wie an anderer Stelle dargelegt (Kaltenborn 2001b), primär über das soziale Phänomen, hier über den Sachverhalt „Beziehung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil“, es stellt jedoch kein Handlungswissen für die Anwendung bei einem individuellen Kind dar.

Die hier geschilderten Lebensgeschichten verdeutlichen die Wichtigkeit der Wünsche des Kindes und seiner Fähigkeit, gestaltend in die Beziehung mit dem umgangsberechtigten Elternteil einzugreifen und die Beziehungsgeschichte mitzuprägen. Die Wünsche und Mitgestaltungspotentiale des Kindes sind ein, wenn nicht *das* Schlüsselement für die Beziehungsqualität und -geschichte. Die Bedeutung der kindlichen Eigenperspektive und seine Individualität als Akteur haben für diesen Bereich der Scheidungsforschung wissenschaftsmethodologisch zur Folge, daß auf dem Struktur/*agency*-Kontinuum, nach James et al. (1998, S. 200) die wichtigste Dichotomie der Kindheitsforschung, die Strukturorientierung zurücktreten und eine stärkere Orientierung am *agency*-Pol erfolgen sollte.

Kindliche *agency* nimmt im Laufe der Kindheit und Adoleszenz unterschiedliche Gestalt an, sie reicht – wie die Fallgeschichten zeigen – vom Ungezogenensein, vom Terrorisieren der Familie des umgangsberechtigten Elternteils, vom Klettern über den Gartenzaun und heimlichem Telefonieren über das Verhandeln mit dem Sozialarbeiter bis zum gemeinsamen Aufarbeiten der Beziehungsproblematik mit den Eltern. Aus den Falldarstellungen und den autobiographischen Mitteilungen der Kinder erschließt sich zudem die individuelle, soziale und gesellschaftliche Konstituierung kindlicher *agency*: Kindliche *agency*, ihr Gelingen und Mißlingen bei der Gestaltung der Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil ist – ähnlich wie bei der Sorgerechtsregelung – von den Charakteristiken des Kindes¹⁰ und der Scheidungsfamilie,¹¹ der Verfügbarkeit sozialer Unterstützung¹² und der Praxis der Familiengerichtbarkeit¹³ abhängig.¹⁴ In diesem Sinne verstanden und angemessen im Forschungsdesign wissenschaftlicher Studien berücksichtigt, sollte kindliche *agency* als zentrales Paradigma der neueren Kindheitssoziologie auch kindorientierte Scheidungsforschung leiten. Die dem *agency*-Paradigma verpflichteten Forschungsansätze werden über strukturorientierte Fragestellungen hinausgehen müssen. Sie werden vielmehr im Sinne der Interventionsforschung (s. Rodgers u. Pryor 1998) danach fragen, wie der Einfluß strukturierender Faktoren, die sich negativ auswirken,

¹⁰ Persönlichkeit, Temperament, Entwicklungsstand, Kommunikationsfähigkeit, etc.

¹¹ Persönlichkeit, Konfliktniveau in der Scheidungsfamilie, etc.

¹² Die Nachbarin bei Gabi beziehungsweise der Pfarrer bei Catherine (Kaltenborn 1997; 2001c).

¹³ Die Praxis von Richtern, Sozialarbeitern und Gutachtern (siehe Fallgeschichte von Sabine und Ute).

¹⁴ Vergleiche hierzu auch das Konzept „Lebensführung“, welches das Verhältnis zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und individueller Verarbeitung und Gestaltung thematisiert (Lange 2001a; 2001b; Nissen 2001; Zeiher 2001). Zur theoretischen Konzeption siehe auch Kaltenborn (2001c). Kindliche *agency* und strukturierende Faktoren sind als interdependent zu verstehen.

minimiert werden kann und dabei interessiert sein, handlungs- und praxisrelevantes Wissen zu kreieren, um soziale und juristische Kontexte zu schaffen, die kindliche *agency* ermöglichen und fördern, so daß dergestalt eine kindgerechte Praxis des neuen Besuchsrechts unterstützt wird.

Um simplifizierendes Strukturdenken zu transzendieren und der Buntheit und Vielgestaltigkeit des Lebens der Kinder gerecht zu werden, so der Erkenntnisgewinn aus den Fallgeschichten, müssen sich die Forschungsbemühungen noch intensiver auf die täglichen Dramen im Leben der Kinder richten: „a focus on the daily dramas of children's lives“ wie es Dunn (1999) für die Erforschung der kindlichen Emotionen und Beziehungen gefordert hat, oder – um es mit Günter Grass (1999) zu sagen – auf die Tragödien und Komödien, die einander nicht ausschließen.

Literatur

- Alanen, L. (1994): Zur Theorie der Kindheit. Die „Kinderfrage“ in den Sozialwissenschaften. Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 17: 93-112.
- Arditti, J.A.; Prouty, A.M. (1999): Change, disengagement, and renewal: Relationship dynamics between young adults and their fathers after divorce. *Journal of Marital and Family Therapy* 25: 61-81.
- Beck-Gernsheim, E. (1998): Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen. München: Beck.
- Behnken, I.; Zinnecker, J. (1998): Kindheit und Biographie. In: Bohnsack, R.; Marotzki, W. (Hg.): Biographieforschung und Kulturanalyse. Transdisziplinäre Zugänge qualitativer Forschung. Opladen: Leske + Budrich, S. 152-166.
- Behnken, I.; Zinnecker, J. (2001): Die Lebensgeschichte der Kinder und die Kindheit in der Lebensgeschichte. In: Behnken, I.; Zinnecker, J. (Hg.): Kinder. Kindheit. Lebensgeschichte. Ein Handbuch. Seelze-Velber: Kallmeyer, S. 16-32.
- Böhnisch, L. (1997): Über die alten und neuen Väter. In: Böhnisch, L.; Lenz, K. (Hg.): Familien. Eine interdisziplinäre Einführung. Weinheim und München: Juventa, S. 155-166.
- Bourdieu, P. et al. (1997). Das Elend der Welt. Konstanz: Universitätsverlag.
- Brinkhoff, K.-P. (1996): Kindsein ist kein Kinderspiel. Über die veränderten Bedingungen des Aufwachsens und notwendige Perspektiverweiterung in der modernen Kindheitsforschung. In: Mansel, J. (Hg.): Glückliche Kindheit – Schwierige Zeit? Über die veränderten Bedingungen des Aufwachsens. Opladen: Leske + Budrich, S. 25-39.
- Büchner, P.; du Bois-Reymond, M. (1998): Kinderleben zwischen Teddybär und erstem Kuß – Einleitende Überlegungen zum Marburg-Halle-Leiden-Längsschnitt. In: Büchner, P.; du Bois-Reymond, M.; Ecarius, J.; Fuhs, B.; Krüger, H.-H. (Hg.): Teenie-Welten. Auswachsen in drei europäischen Regionen. Opladen: Leske & Budrich, S. 17-36.
- Büchner, P.; Fuhs, B. (1996): Der Lebensort Familie. Alltagsprobleme und Beziehungsmuster. In: Büchner, P.; Fuhs, B.; Krüger, H. (Hg.): Vom Teddybär zum ersten Kuß. Wege aus der Kindheit in Ost- und Westdeutschland. Opladen: Leske + Budrich, S. 159-200.
- Büchner, P.; Fuhs, B.; Krüger, H.-H. (1997): Transformation der Eltern-Kind-Beziehungen? Facetten der Kindbezogenheit des elterlichen Erziehungsverhaltens in Ost- und Westdeutschland. *Zeitschrift für Pädagogik* 37 (Beiheft): 35-52.
- Bundesregierung (1996): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG). Deutscher Bundestag, Drucksache 13/4899. Bonn.
- du Bois-Reymond, M. (1998): Der Verhandlungshaushalt im Modernisierungsprozeß. In: Büchner, P.; du Bois-Reymond, M.; Ecarius, J.; Fuhs, B.; Krüger, H.-H. (Hg.): Teenie-Welten. Auswachsen in drei europäischen Regionen. Opladen: Leske & Budrich, S. 83-112.

- Dunn, J. (1999): Making sense of the social world: Mindreading, emotion, and relationships. In: Zelazo, P.D.; Astington, J.W.; Olson, D.R. (Hg.): *Developing theories of intention: Social understanding and self-control*. Mahwah, US: Lawrence Erlbaum Associates, S. 229-242.
- Fincham, F.D. (1994): Understanding the association between marital conflict and child adjustment: Overview. *Journal of Family Psychology* 8: 123-127.
- Furstenberg, F.F.; Cherlin, A.J. (1993): *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Grass, G.; Bourdieu, P. (1999): Alles seitenverkehrt. Zivilisiert endlich den Kapitalismus! – Der Literaturnobelpreisträger Günter Grass und der Soziologe Pierre Bourdieu im Gespräch. *DIE ZEIT* 49 (2. Dezember): 45-47.
- James, A.; Jenks, C.; Prout, A. (1998): *Theorizing childhood*. Cambridge: Polity Press.
- Jüttemann, G. (1981): Komparative Kasuistik als Strategie psychologischer Forschung. *Zeitschrift für klinische Psychologie und Psychotherapie* 29: 101-118.
- Kaltenborn, K.-F. (1985): Der Einfluß des kinderpsychiatrischen Gutachtens auf die elterliche Einigung im Sorgerechtsverfahren. *Fragmente, Schriftenreihe zur Psychoanalyse* 16: 65-114 (Corrigenda in: *Fragmente, Schriftenreihe zur Psychoanalyse* 22: 163-165).
- Kaltenborn, K.-F. (1986): Das kommunikative Verhalten des Scheidungskindes in der kinderpsychiatrischen Exploration. *Fragmente, Schriftenreihe zur Psychoanalyse* 22: 149-165.
- Kaltenborn, K.-F. (1987): Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes als sorgerechtsrelevantes Entscheidungskriterium – Eine katamnestiche Untersuchung nach kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtung zur Regelung der elterlichen Sorge. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 34: 990-1000.
- Kaltenborn, K.-F. (1988): Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes und ihre Dynamik in der Phase der Familienauflösung und Sorgerechtsregelung. *Zentralblatt für Jugendrecht* 75: 64-78.
- Kaltenborn, K.-F. (1989a): Entscheidungskriterien im Rahmen der Sachverständigenbegutachtung zur Frage der elterlichen Sorge nach der Ehescheidung – Eine Analyse kinder- und jugendpsychiatrischer und psychologischer Gutachten. *Zentralblatt für Jugendrecht* 76: 60-69.
- Kaltenborn, K.-F. (1989b): Zur Bedeutung sekundärer Entscheidungskriterien bei der Sorgerechtszuteilung – Eine katamnestiche Untersuchung nach kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtung zur Regelung der elterlichen Sorge. *Zeitschrift für das Fürsorgewesen* 41: 76-81 (Teil I), 100-103 (Teil II).
- Kaltenborn, K.-F. (1996): Die lebensgeschichtliche Bedeutung der richterlichen Sorgerechtsregelung. Eine Langzeitstudie nach fachwissenschaftlicher Begutachtung zur Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung der Eltern. *Zentralblatt für Jugendrecht* 83: 255-266 (Teil I), 354-364 (Teil II).
- Kaltenborn, K.-F. (1997): Das Kindeswohl im Sorgerechtsverfahren. Eine Longitudinalstudie zur lebensgeschichtlichen Bedeutung der Sorgerechtsregelung nach Trennung und Scheidung der Eltern. In: Lehmkuhl, G.; Lehmkuhl, U. (Hg.): *Scheidung, Trennung, Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag, S. 80-134.
- Kaltenborn, K.-F. (2001a): Children's and young people's experiences in various residential arrangements: a longitudinal study to evaluate criteria for custody and residence decision-making. *British Journal of Social Work* 31: 81-117.
- Kaltenborn, K.-F. (2001b): Aufwachsen mit familialen Übergängen: Expertenwissen und kindliche *agency* in posttraditionalen Gesellschaften. In: Behnken, I.; Zinnecker, J. (Hg.): *Kinder. Kindheit. Lebensgeschichte. Ein Handbuch*. Seelze-Velber: Kallmeyer, S. 502-521.
- Kaltenborn, K.-F. (2001c): Individualization, family transitions and children's agency. *Childhood – A Global Journal of Child Research* 8: 463-498.
- Kaltenborn, K.-F.; Lempp, R. (1998): The welfare of the child in custody disputes after parental separation or divorce. *International Journal of Law, Policy and the Family* 12: 74-106.
- Lamnek, S. (1995): *Qualitative Sozialforschung*. Band 1: Methodologie, Band 2: Methoden und Techniken. Weinheim: Beltz, PsychologieVerlagsUnion.
- Lange, A. (1995): Eckpfeiler der sozialwissenschaftlichen Analyse von Kindheit heute. *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau* 18: 55-67.

- Lange, A. (2001a): Zur Lebensführung von Kindern und Jugendlichen. Chancen und Risiken raschen und widersprüchlichen sozialen Wandels. In: Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V. (Hg.): *Kulturelle Bildung und Lebenskunst*. Remscheid, S. 51-62.
- Lange, A. (2001b): Lebensführung und Selbstsozialisation Jugendlicher. Ein Forschungsprogramm im Schnittpunkt von Jugendsoziologie, Familienforschung und Zeitdiagnose. In: Voß, G.G.; Wehrich, M. (Hg.): *tagaus – tagein*. Neue Beiträge zur Soziologie Alltäglicher Lebensführung. München und Mering: Hampp, S. 123-148.
- Lüscher, K. (1996): Politik für Kinder – Politik mit Kindern. *Konzeptuelle Überlegungen zu einem aktuellen Thema*. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 44: 407-418.
- Neale, B.; Smart, C. (1998): Agents or dependants? Struggling to listen to children in family law and family research. Working Paper No. 3. University of Leeds, UK: Department of Sociology and Social Policy, Centre for Research on Family, Kinship & Childhood.
- Nissen, U. (2001): Lebensführung als „Missing link“ im Sozialisationsprozeß? In: Voß, G.G.; Wehrich, M. (Hg.): *tagaus – tagein*. Neue Beiträge zur Soziologie Alltäglicher Lebensführung. München und Mering: Hampp, S. 149-163.
- Peuckert, R. (1996): Familienformen im sozialen Wandel. Opladen: Leske + Budrich.
- Prout, A.; James, A. (1997): A new paradigm for the sociology of childhood? Provenance, promise and problems. In: James, A.; Prout, A. (Hg.): *Constructing and reconstructing childhood: contemporary issues in the sociological study of childhood*. London: Falmer Press, S. 7-33.
- Rechtsausschuß (1997): *Beschlußempfehlung und Bericht*. Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8511. Bonn.
- Reuband, K.-H. (1997): Aushandeln statt Gehorsam? Erziehungsziele und Erziehungspraktiken in den alten und neuen Bundesländern. In: Böhnisch, L.; Lenz, K. (Hg.): *Familien. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim und München: Juventa, S. 129-153.
- Rodgers, B.; Pryor, J. (1998): *Divorce and separation: the outcomes for children*. York: Joseph Rowntree Foundation.
- Wertlieb, D. (1997): Children whose parents divorce: life trajectories and turning points. In: Gotlib, I.H.; Wheaton, B. (Hg.): *Stress and adversity over the life course: trajectories and turning points*. New York: Cambridge University Press, S. 179-196.
- Wheaton, B.; Gotlib, I.H. (1997): Trajectories and turning points over the life course: concepts and themes. In: Gotlib, I.H.; Wheaton, B. (Hg.): *Stress and adversity over the life course: trajectories and turning points*. New York: Cambridge University Press, S. 1-25.
- Zeiber, H. (1996): Kinder in der Gesellschaft und Kindheit in der Soziologie. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* 16: 26-46.
- Zeiber, H.J. (2001): Alltägliche Lebensführung: ein Ansatz bei Handlungsentscheidungen. In: Voß, G.G.; Wehrich, M. (Hg.): *tagaus – tagein*. Neue Beiträge zur Soziologie Alltäglicher Lebensführung. München und Mering: Hampp, S. 165-188.
- Zinnecker, J. (1996): Kinder im Übergang. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* B11/96 (8. März): 3-10.

Anschrift des Verfassers: Dr. med. Dr. phil. Karl-Franz Kaltenborn, Philipps-Universität Marburg, Medizinisches Zentrum für Methodenwissenschaften und Gesundheitsforschung, Institut für Med. Informatik, Bunsenstr. 3, 35033 Marburg; E-Mail: kaltenbo@mail.uni-marburg.de